



Neues Polizeigesetz; Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

1. Ausgangslage

Am 4. Juli 2017 hat der Regierungsrat das Finanzdepartement beauftragt, bis zum 23. September 2017 ein Vernehmlassungsverfahren zu einem Entwurf eines neuen Polizeigesetzes durchzuführen. Die Frist wurde auf Wunsch einiger Vernehmlassungsteilnehmer bis Ende November 2017 verlängert.

Eingeladen zur Vernehmlassung waren die Gemeinden, die politischen Parteien, die Mitglieder der Polizeikommission, der Datenschutzbeauftragte des Kantons Schaffhausen sowie der Hausarztverein und die Kantonale Ärztegesellschaft. Vorab führte das Finanzdepartement bereits eine informelle Vernehmlassung in der Kantonalen Verwaltung durch und stellte das neue Polizeigesetz der Polizeikommission vor.

2. Gegenstand

Ziel der Vorlage ist es, das aus dem Jahr 2000 stammende Polizeigesetz (SHR 354.100; PolG, ursprünglich Polizeiorganisationsgesetz) ans aktuelle Umfeld anzupassen. Die Befugnisse der Polizeibehörden ausserhalb der Strafverfolgung sollen in einem ähnlichen Bestimmtheitsgrad wie in der Schweizerischen Strafprozessordnung normiert werden. Vorgesehen sind Bestimmungen zum Datenschutz, Gewaltschutz (Bedrohungsmanagement, häusliche Gewalt und Stalking) und zum polizeilichen Handeln ausserhalb eines Strafverfahrens (polizeiliche Observation, verdeckte Fahndung und verdeckte Vorermittlung) sowie die Überführung von bisher weitgehend auf Verordnungsstufe geregelten Massnahmen ins Polizeigesetz (Durchsuchung, Fesselung, Wegweisung und Fernhaltung, Überwachung des Fernmeldeverkehrs bei der Notsuche, Gefahrenabwehr durch Private).

Die Aufgabenteilung zwischen der Schaffhauser Polizei und den Gemeinden gestaltet sich nach dem Entwurf eines neuen Polizeigesetzes (nPolG) präziser. Der Entwurf enthält neu einen Aufgabenkatalog für die Schaffhauser Polizei, einen für die Gemeinden sowie gewisse Einzelfallregelungen. Die Zusammenarbeitsregeln sollen gemäss dem Entwurf künftig für alle Gemeinden dieselben sein. Das nicht gelebte Weisungsrecht der Stadt Schaffhausen und der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall soll entfallen. Um die Handlungen der zuständigen Gemeindebehörden genügend zu legitimieren, werden die kommunalen Befugnisse im Bereich der polizeilichen Aufgabenerfüllung explizit in einem entsprechenden Kapitel des Gesetzes aufgeführt. Diese Befugnisse wurden zusammen mit Gemeindevertretern, insbesondere der Stadt Schaffhausen ausgemacht.

Ausserdem wurde eine neue Finanzierungsregelung unterbreitet, welche die Gemeinden gleichmässig nach Massgabe der Bevölkerungszahl belastet, die Finanzströme entflechtet und dabei für den Kanton neutral ausfällt. Das neue Recht hat keine administrativen Mehrbelastungen für die Schaffhauser Polizei und die zuständigen Gemeindebehörden zur Folge. Trotzdem werden die meisten Gemeinden nach der vorgeschlagenen gleichmässigen Verteilung finanziell stärker belastet werden, da die Stadt Schaffhausen entlastet und die übrigen Gemeinden insgesamt einen um diese Entlastung höheren Beitrag bezahlen müssen.

Schliesslich wird die Zusammenarbeit der Schaffhauser Polizei mit anderen Polizeibehörden und Privaten sowie der Kostenersatz für polizeiliche Leistungen umfassend geregelt.

3. Stellungnahmen

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden 52 Adressatinnen und Adressaten. Insgesamt erhielt das Finanzdepartement 25 Eingaben. Stellungnahmen nahmen der VGGSH und 13 Gemeinden (Bargen, Beringen, Buchberg, Büttenhardt, Hallau, Lohn, Merishausen, Neuhausen am Rheinfall, Rüdlingen, Schaffhausen, Siblingen, Stein am Rhein und Thayngen), acht politische Parteien (AL, CVP, EVP, FDP, GLP, ÖBS-Grüne, SP und SVP), der Datenschutzbeauftragte des Kantons Schaffhausen, die Gerichte und das Grenzwachtkorps (GWK). Die JSVP schliesst sich explizit der Stellungnahme der SVP an.

Nachfolgend werden die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zusammengefasst. Der Bericht beschränkt sich dabei auf die Darstellung der zentralen und wichtigen Fragen zur Vorlage, wie sie nachfolgend ausgeführt werden. Einzelne Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zum Gesetzestext oder zu den Erläuterungen (zwei oder weniger materielle Vorbringen) sowie Hinweise formeller Natur (insb. AL, EVP, GLP) werden ebenfalls Eingang in die überarbeitete Vorlage finden. Vorliegend werden sie aufgrund des grossen Umfangs aber nicht wiedergegeben.

Sämtliche Stellungnahmen können bei Interesse beim Finanzdepartement eingesehen oder zugestellt werden.

Die folgende Übersicht zeigt, zu welchen Artikeln die Vernehmlassungsteilnehmenden Stellung genommen haben (gelb: ≥ 10 Prozent, rot: ≥ 33.3 Prozent):

Art.	AL	CVP	EVP	FDP	GLP	ÖBS	SP	SVP	Datenschutz-beauftragter	Gerichte	GWK	VGGSH	Bargen	Beringen	Buchberg	Büttenhardt	Hallau	Lohn	Merishausen	Neuhausen	Rüdlingen	Schaffhausen	Sibingen	Stein am Rhein	Thayngen	
1																										0
2	x		x		x		x															x		x	x	7
3	x				x	x	x					x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	18
4	x	x		x		x		x				x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		18
5																										0
6	x	x	x		x	x	x	x													x		x		x	11
7									x												x					2
8	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	23
9	x		x		x	x	x	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	21
10					x																					1
11	x		x	x	x	x	x					x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	20
12	x		x		x				x																	4
13					x																					1
14	x				x				x	x																4
15	x			x	x	x			x	x																6
16	x					x	x	x														x		x		6
17	x						x															x		x		4
18																										0
19	x		x																							2
20	x		x		x																					3
21																										0
22					x																					1
23	x																							x		2
24	x		x																							2
25	x		x																							2
26	x								x																	2
27	x		x																							2
28	x		x		x					x																4
29										x																1
30	x				x					x																3
31																										0
32			x		x																			x	x	4
33	x		x	x	x	x			x	x																7
34	x				x	x				x																4
35	x									x																2
36				x						x																2
37																										0
38	x								x																	2
39	x		x				x		x	x															x	6
40					x																					1
41			x																							1
42	x		x		x																					3
43	x		x		x																					3
44	x		x		x																					3
45			x																							1
46			x																							1

Art.	AL	CVP	EVP	FDP	GLP	ÖBS	SP	SVP	Datenschutz- beauftragter	Gerichte	GWK	VGGSH	Bargen	Beringen	Buchberg	Büttenhardt	Hallau	Lohn	Merishausen	Neuhausen	Rüdlingen	Schaffhausen	Sibilingen	Stein am Rhein	Thayngen		
47																										0	
48																											0
49	x		x			x	x															x		x	x	7	
50	x				x	x	x															x		x		6	
51	x		x		x	x	x															x		x		7	
52	x				x	x	x															x		x		6	
53	x				x				x													x		x		3	
54	x				x				x	x																4	
55										x																1	
56			x							x																2	
57										x																1	
58	x						x					x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			14	
59	x		x			x	x					x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		17	
60	x											x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			13	
61	x				x					x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	17	
62	x											x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	14	
63	x											x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		14	
64																										0	
65																								x	x	2	
66	x		x				x															x		x		5	
67																										0	
68	x				x																					2	
69																										0	
70	x																									1	
71																										0	
72																										0	
73																										0	
74	x						x															x				3	
75	x	x	x	x	x		x	x														x				8	
76																										0	
77																										0	
78	x		x	x	x	x	x	x				x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	21	
79																										0	
80	x				x																					2	
81	x				x						x															3	
82		x								x																2	
83	x																									1	
84																										0	
85	x																									1	
86																										0	
87					x																					1	
88																										0	
89					x																					1	
90					x																					1	
91																										0	
92																										0	

Die Auswertung des Fragebogens an die Gemeinden findet sich im Anhang.

4. Allgemeine Würdigung

Die Vernehmlassungsteilnehmenden sind – soweit sie den Entwurf eines neuen Polizeigesetzes insgesamt gewürdigt haben – der Meinung, dass es eine Revision des Polizeigesetzes braucht und begrüßen im Grundsatz die Präzisierung der polizeilichen Aufgaben der Schaffhauser Polizei und der Gemeindebehörden sowie die exaktere Normierung der polizeilichen Befugnisse. Die Stossrichtung eines zeitgemässen und zukunftsgerichteten Polizeigesetzes wird goutiert.

Positiv bewertet wird, dass die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden und ihre Kompetenzen detaillierter und klarer formuliert werden.

Die Parteien hinterfragen und / oder bemängeln, dass der unmittelbare Zwang explizit der Schaffhauser Polizei vorbehalten bleiben soll und dass nicht mehr die Möglichkeit besteht, solche Aufgaben an die Gemeinden zu übertragen. Diesen Standpunkt teilen auch die Stadt Schaffhausen, die Stadt Stein am Rhein und die Gemeinde Thayngen. Die Städte Schaffhausen und Stein am Rhein, die AL, die ÖBS und die SP ersuchen darum, im Gesetz die Möglichkeit vorzusehen, dass die Gemeinden kommunale Polizeikorps aufbauen können, um ihren Sicherheitsbedürfnissen besser zu entsprechen. Der FDP ist wichtig, dass die Stadt Schaffhausen die Stadtpolizei im bisherigen Umfang behalten kann. Demgegenüber weisen gerade die kleineren Gemeinden darauf hin, dass sie nicht sämtliche Aufgaben selbst ausführen können, namentlich die Überwachung des ruhenden Verkehrs.

Die Schaffung von formell gesetzlichen Grundlagen zum polizeilichen Handeln ausserhalb eines Strafverfahrens und die Aufnahme von Bestimmungen zum Gewaltschutz werden – mit Ausnahme einzelner Bestimmungen – mehrheitlich gutgeheissen. Klärungs- und Änderungsbedarf wird insbesondere bei den Bestimmungen zur Observation und zur Überwachung mit technischen Geräten geltend gemacht. Aus Sicht der AL und der EVP bleibt der Interpretations- und Ermessensspielraum allerdings weiterhin zu gross respektive der Entwurf ist zu pauschal und unbestimmt. Punktuell teilen auch die GLP und der Datenschutzbeauftragte diese Einschätzung. Allgemein steht die AL der Verlagerung der Polizeiarbeit von der Strafverfolgung zu präventiven Massnahmen mit grossem Bedenken gegenüber.

Mehrheitlich wird eine weitergehende Finanzierungentflechtung respektive eine vollständige Finanzierung der Schaffhauser Polizei durch den Kanton gefordert. Auf breite Kritik stiess der neu vorgeschlagene Finanzierungsschlüssel seitens der Gemeinden. Um eine Lösung zu finden, schlagen viele Vernehmlassungsteilnehmende vor, die Beiträge auf dem aktuellen Stand zu belassen und in die Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung aufzunehmen.

5. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

5.1. Art. 2 und 3 (Aufgaben der Schaffhauser Polizei und der Gemeinden)

Art. 2 und 3 nPolG präzisieren, welche Aufgaben der Schaffhauser Polizei und welche den zuständigen Gemeindeorganen im Einzelnen zukommen. Eine Änderung der heutigen Aufgabenverantwortlichkeiten ist damit nicht verbunden.

Die Gemeinden und die Parteien, die sich zu diesen Bestimmungen geäußert haben, begrüßen die detailliertere Beschreibung der Aufgaben des Kantons und der Gemeinden. Sie erachten die Aufzählungen weitgehend als vollständig und richtig.

Die AL spricht sich gegen präventive Massnahmen aus und lehnt es ab, dass die Erkennung von Straftaten gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. c nPolG zur Aufgabe der Schaffhauser Polizei zählt.

Neuhausen am Rheinfall beantragt, auch den rollenden Verkehr und die Aufbewahrung und Bewirtschaftung von Fundgegenständen bei den kommunalen Aufgaben nach Art. 3 nPolG aufzuführen, da die Gemeinde diese Aufgaben heute auch wahrnimmt. Der VGGSH, Barga, Beringen, Büttenhardt, Buchberg, Lohn, Hallau, Merishausen, Rüdlingen und Siblingen ersuchen darum, die Überwachung des ruhenden Verkehrs aus dem Aufgabenkatalog der Gemeinden zu streichen, da diese Aufgabe für mittlere und kleinere Gemeinden unlösbar ist.

Im Zusammenhang mit den Aufgaben der Schaffhauser Polizei und den Gemeinden war Art. 8 Abs. 3 des geltenden Polizeigesetzes ein grosses Thema, welcher die vertragliche Übertragung von kantonalen Aufgaben an die Gemeinden regelt. Diese Möglichkeit findet sich in angepasster Form in Art. 11 Abs. 2 nPolG. Entsprechende Vorbringen werden daher unter Art. 11 nPolG behandelt. Die Vorbringen zur Anwendung von unmittelbarem Zwang werden unter Art. 6 nPolG aufgezeigt.

5.2. Art. 4 (Konkretisierung der Zuständigkeit)

Der Entwurf sieht in Art. 4 nPolG vor, dass sich die Aufgabenerfüllung bei Überlappungen und Unschärfen der Zuständigkeiten nach der Einzelfallregelung gemäss einem Gesetzesanhang richtet. Konkretisiert werden darin die Nachtruhe, die Polizeistundenkontrolle, die Sonn- und Feiertagsruhe, die Mittagsruhe (fakultativ), übermässige Immissionen, die Bewilligungserteilung für die Benützung des öffentlichen Raums, Fundgegenstände und die Tierkadaverbeseitigung. Da die Unklarheiten bei der Aufgabenteilung erfahrungsgemäss einem stetigen Wandel unterliegen, wurde vorgeschlagen, dass der Regierungsrat den Anhang mit Zustimmung der Polizeikommission abändern kann.

Gutgeheissen wird von den Parteien, dem VGGSH und allen Gemeinden die vorgesehene Konkretisierung der Zuständigkeiten in einem detaillierten Anhang zum Polizeigesetz. Bei den Fundgegenständen hat sich die Frage nach der Höhe eines Wertgegenstandes, der eine Informationspflicht an die Schaffhauser Polizei begründet, gestellt. Die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall weist darauf hin, dass sie auch ein Fundbüro betreibt. Ebenfalls Ergänzungsbedarf sieht die Stadt Schaffhausen. Sie ersucht darum, die Aufteilung der Zuständigkeiten zur temporären politischen Plakatierung im öffentlichen Raum, die Ahndung der Widerhandlungen des Betäubungsmittelgesetzes (Ordnungsbussenverfahren), die Ahnungen des rollender Verkehrs in der Fussgängerzone der Stadt Schaffhausen und die präventiven Kontrollen und Patrouillen auf dem ganzen Stadtgebiet im kommunalpolizeilichen Aufgabenbereich (Community Policing) im Anhang zu regeln.

Die CVP, die FDP und die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall fordern, dass die Abänderung des Anhangs durch den Kantonsrat anstatt durch den Regierungsrat erfolgt. Stein am Rhein bittet darum, vorgängig alle Gemeinden anstatt die Polizeikommission anzuhören. Die SVP verlangt zur Wahrung der kommunalen Interessen bei der Änderung des Anhangs mindestens drei kommunale Vertreter in der Polizeikommission (vgl. Art. 16 Abs. 2 nPolG).

5.3. Art. 6 (Vorrecht der Schaffhauser Polizei)

In Art. 6 Abs. 1 nPolG sieht der Entwurf vor, dass die Befugnis, unmittelbaren Zwang gegen Personen, Tiere oder Sachen anzuwenden, im Kanton Schaffhausen grundsätzlich bei der Schaffhauser Polizei liegt. Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung durch körperliche Gewalt, durch Hilfsmittel der körperlichen Gewalt (z. B. Tränengas, Fesseln) und durch Waffen. Der Begriff «unmittelbar» bedeutet, dass sich der Zwang direkt physisch auswirkt. Art. 49 ff. nPolG regeln Näheres zum unmittelbaren Zwang. Art. 66 nPolG sieht sodann vor, welche Angehörigen der Schaffhauser Polizei über den Polizeistatus verfügen und damit zu polizeilichem Handeln und zum Tragen einer Waffe berechtigt sind.

Ergänzende Information: Vom unmittelbaren Zwang zu unterscheiden ist der Verwaltungszwang (z. B. Schuldbetreibungen, Ordnungsbussen, Ersatzvornahmen) und polizeiliche Massnahmen, mit welchen hoheitliche Befugnisse ohne körperliche Gewalt respektive entsprechender Hilfsmitteln durchgesetzt werden (z. B. Anhaltung, Befragung, Wegweisung).

In Art. 6 Abs. 2 nPolG wird festgehalten, dass weder Private noch andere Behörden respektive ihre Mitarbeitenden sich als Polizeiorgan ausgeben oder indirekt durch ihr Auftreten oder Verhalten einen entsprechenden Anschein erwecken dürfen. Für den betroffenen Bürger soll auf den ersten Blick erkennbar sein, ob ihm ein Organ gegenübersteht, das zur Ausübung unmittelbaren Zwangs ermächtigt ist oder nicht. Vorbehalten bleiben abweichende Befugnisse gemäss Bundesrecht und kantonalen Gesetzen (Abs. 3).

Die AL, die GLP, die ÖBS, die SP, die Städte Schaffhausen und Stein am Rhein und die Gemeinde Thayngen verlangen die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung, weil den Gemeinden damit die Möglichkeit genommen wird, eigene Polizeikräfte zu haben. Die kommunalen Polizeibehörden sollen weiterhin in beschränktem Umfang unmittelbaren Zwang anwenden dürfen. Im Fall von Stein am Rhein wird die Weiterführung der Bewaffnung gefordert. Die AL, die ÖBS, die SP und die Stadt Schaffhausen machen (unter Art. 6, Art. 49 ff. und Art. 66 nPolG) geltend, es gehen den kommunalen Polizeibehörden mit dem Gesetzesentwurf wichtige Kompetenzen verloren. Eine geringfügige Anwendung von Zwang (z. B. Verbringen auf einen Polizeiposten zur Identitätsfeststellung) und die Fesselung bei Dritt- und Eigengefährdung sollen möglich bleiben. Mit dem Vorbehalt der unmittelbaren Zwanganwendung durch die Schaffhauser Polizei werden die kommunalen Polizeibehörden zu Hilfspersonen der Schaffhauser Polizei. Ihre Stellung ist vergleichbar mit den Rechten von privaten Sicherheitsdienstleistern. Angesichts der begrenzten Ressourcen der Schaffhauser Polizei erscheinen eine optimale Zusammenarbeit mit den Gemeindepolizeibehörden und eine möglichst professionelle und wirksame Erledigung der kommunalpolizeilichen Aufgaben durch die Gemeindepolizeibehörden aber von grosser Bedeutung. Den Kleidungs- und Bezeichnungsvorbehalt erachten sie als unnötig, da es in der Praxis nie zu Differenzen oder

zum Erwecken eines falschen Anscheins kam. Die EVP hält die Bestimmung für nicht durchsetzbar, weil eine betroffene Person bei einer Vorsprache, Kontrolle und Beanstandung in der Mobilität eingeschränkt wird und sich unmittelbarem Zwang ausgesetzt fühlt. Uniformen und Bezeichnungen haben sich ihrer Einschätzung nach bewährt.

Stein am Rhein beantragt, Art. 6 nPolG auf die privaten Sicherheitsdienste zu beschränken. Namentlich für das Verteilen von Parkbussen hält sie unmittelbaren Zwang und die Uniformierung und Bezeichnung als Polizei unerlässlich für die Verschaffung von Respekt. Sie wolle ihre Stadtpolizei weiterhin bewaffnen.

Die CVP und die Gemeinde Neuhausen am Rheinfluss beantragen, Art. 6 Abs. 2 nPolG zu streichen respektive so zu ändern, dass die Gemeinden sich weiterhin als Polizei bezeichnen und frei über ihre Uniformierung bestimmen können.

Die SVP begrüsst Art. 6n PolG. Sie hält es aber für prüfenswert, in einem Zusatzabschnitt vorzusehen, dass die Schaffhauser Polizei kommunalen Polizeibehörden die Anwendung von Zwang situativ und / oder zeitlich eingeschränkt gestatten kann.

5.4. Art. 8 (Information und Koordination)

Voraussetzung für eine reibungslose Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist eine gegenseitige Information über die wesentlichen Begebenheiten sowie eine Koordination der erforderlichen Massnahmen. Bei der der Aufgabenerfüllung der Schaffhauser Polizei, welche einen direkten Bezug zu den Gemeindeaufgaben hat, soll den Gemeinden ein Anhörungsrecht zukommen, bei der Festlegung ihrer Brennpunkte ein Mitspracherecht. Der Vorläufer dieser Bestimmung (Art. 9 PolG) sieht vor, dass den Gemeinden in Sachen Ruhe, Ordnung und Verkehr ein Mitspracherecht zusteht. Der Stadt Schaffhausen und der Gemeinde Neuhausen am Rheinfluss kommt darüber hinaus sogar ein Weisungsrecht über die Einsatzschwergewichte bei der Patrouillentätigkeit und den Verkehrskontrollen zu. Das sich auf viele Bereiche bezogene Mitspracherecht und das Weisungsrecht der beiden grössten Gemeinden bildet allerdings nicht die tatsächlich gelebte Praxis ab.

Für die Beibehaltung des Mitspracherechts sprechen sich ausser der GLP ausdrücklich alle Parteien, die Städte Schaffhausen und Stein am Rhein sowie die Gemeinden Neuhausen am Rheinfluss und Thayngen aus. Im Wesentlichen begründen sie diesen Änderungsantrag wie folgt: Ein Anhörungsrecht ist unverbindlich und kann wirkungslos bleiben. Gemäss der Auffassung der Stadt Schaffhausen sind Mitbestimmungsrechte zwingend notwendig bei der Festsetzung der Brennpunkte Altstadt, der Koordination der verschiedenen Veranstaltungen und zur Sicherstellung, dass die gemeindepolizeilichen Aufträge ausserhalb der Dienstzeit der Stadtpolizei auch entsprechend ausgeführt und nicht zu Ungunsten der Gemeinden verschoben werden.

Die AL, die CVP, die EVP, die ÖBS, die SP, die Stadt Schaffhausen und die Gemeinde Neuhausen am Rheinfluss fordern zudem auch die Beibehaltung des Weisungsrechts für die Stadt Schaffhausen und die Gemeinde Neuhausen am Rheinfluss. Im Wesentlichen machen sie geltend, dass auch wenn das Weisungsrecht in der Praxis der letzten Jahre kaum zur

Anwendung gelangte, es einen zentralen Punkt im Rahmen der Zusammenlegung dargestellt hat und die Streichung ein Vertrauensbruch ist. Für Neuhausen am Rheinfluss ist es weiterhin ein zentraler Punkt für die Zustimmung zum neuen Gesetz. Bei Fehlen des heutigen Mitsprache- und Weisungsrechts fehlt der Gemeinde die Garantie und Verpflichtung, dass die Schaffhauser Polizei handeln wird.

Der VGGSH und die Gemeinden, die sich vernommen haben (Bargen, Beringen, Buchberg, Büttenhardt, Lohn, Hallau, Merishausen, Rüdlingen und Siblingen) sind mit der vorgeschlagenen Bestimmung und den Bereichen, in welchen ein Anhörungsrecht besteht, explizit einverstanden.

Die GLP hält die Streichung des Weisungsrechts für richtig, weil eine militärisch organisierte Truppe rasch und zielstrebig handeln können muss. Sie kann nicht Diener mehrerer Herren mit womöglich widerstreitenden Interessen sein.

5.5. Art. 9 (Unterstützung der Gemeinden)

Art. 9 präzisiert, wann die Schaffhauser Polizei die Gemeinden unterstützt. Unter anderem soll sie für die Gemeinden ausserhalb deren Dienstzeiten kommunalpolizeiliche Aufgaben übernehmen, sofern ein Tätigwerden dringend geboten ist. Um zu vermeiden, dass einzelne Gemeinden kaum erreichbar sind, schreibt das Gesetz vor, dass die Gemeinden ihre Dienstzeiten an den kommunalpolizeilichen Aufgaben auszurichten haben, damit sie ihre Aufgaben also grundsätzlich selbstständig erfüllen können und erreichbar sind. Unter Mindestdienstzeit wird heute der Zeitraum von 7.30 – 17.30 Uhr verstanden. Als ultima ratio soll der Regierungsrat nach Anhörung der Gemeinden die Mindestdienstzeiten festlegen können.

Die Vernehmlassung zeigt, der Grossteil der Vernehmlassungsteilnehmenden störte sich nur an der Vorgabe zu den Mindestdienstzeiten, während derer die Schaffhauser Polizei keine Unterstützung leistet. Sie wird vom VGGSH, von allen vernommenen Gemeinden und von der ÖBS und der SVP abgelehnt. Die Stadt Schaffhausen und die AL könnten sich auch vorstellen, dass Mindestdienstzeiten mit Zustimmung der Polizeikommission festgelegt werden. Die GLP regt an, die Mindestdienstzeiten ins Gesetz zu schreiben. Die SP fragt nach den Gründen für diese Regelung, weil ihr keine Probleme bekannt sind.

Die AL, die GLP, die ÖBS und die Städte Schaffhausen und Stein am Rhein sowie die Gemeinde Thayngen ersuchen im Sinne einer funktionierenden Zusammenarbeit um Beibehaltung der Ausbildungsunterstützung. Die Stadt Schaffhausen fordert darüber hinaus, dass vorgesehen wird, dass die kommunalen Polizeiorgane gegen Entschädigung an Kursen der Schaffhauser Polizei teilnehmen können.

5.6. Art. 11 (Vertragliche Regelung)

Die Bestimmung sieht die Möglichkeit der vertraglichen Übertragung kommunalpolizeilicher Aufgaben an die Schaffhauser Polizei und umgekehrt gegen angemessene Entschädigung vor. Aufgrund der neu vorgesehenen Konzentration der unmittelbaren Zwangsanwendung bei der Schaffhauser Polizei kann der Regierungsrat keine Aufgaben übertragen, die unmittelbaren

Zwang erfordern. Neu ist vorgesehen, dass der Regierungsrat zu einem Vertragsabschluss verpflichtet ist, sofern keine objektiven Gründe dagegen sprechen. Ein objektiver Grund der gegen einen Vertragsabschluss spricht, liegt beispielsweise dann vor, wenn die Gemeinde offensichtlich nicht in der Lage ist, die Aufgabe zu erfüllen, um deren Übernahme sie ersucht. Die Bestimmung hat ihren Vorläufer punkto Aufgabenübertragung an die Gemeinden in Art. 8 Abs. 3 PolG und punkto Aufgabenübertragung an den Kanton in Art. 10 Abs. 3 PolG.

Ergänzende Information zu Art. 8 Abs. 3 PolG: Diese Bestimmung knüpfte bei der Übertragung von Aufgaben der Schaffhauser Polizei nicht an der unmittelbaren Zwanganwendung an, sondern lautet wie folgt: «Bei Vorliegen besonderer Umstände oder unter Berücksichtigung der besonderen geographischen Lage können der Regierungsrat und die jeweilige Gemeindebehörde den Aufgabenbereich der Schaffhauser Polizei ausnahmsweise vertraglich in einzelnen Punkten abweichend von Abs. 1 festlegen.» Sie fand im Rahmen der Gesetzesberatung in der Spezialkommission Eingang ins geltende Polizeigesetz und ist das Ergebnis heftiger Debatten und Zugeständnisse an die Städte, die aber nicht grenzenlos sind. So ergibt sich aus den Materialien der Spezialkommission, dass ein Antrag, der die umfassende Übertragung von Aufgaben der Schaffhauser Polizei an die Gemeinden und damit die sogenannten kommunalen «Kleinkorps» weiterhin ermöglicht hätte, zugunsten der heute geltenden restriktiveren Bestimmung gemäss Art. 8 Abs. 3 PolG zurückgezogen wurde. Die Spezialkommission schuf – um es in den Worten des Verfassers Kantonsrat Marcel Wenger zu sagen – eine Ausnahmeregelung, nicht ein Instrument mit dem das Gesetz umgangen werden kann. Zu denken ist an Ausnahmen im Grenzbereich zwischen sozialen und polizeilichen Anliegen wie z. B. Gassenarbeit, Durchmischungs- und Minderheitenprobleme (vgl. Protokoll der Spezialkommission Polizeiorganisationsgesetz 10/98 zur 3. Sitzung vom 26. Oktober 1998, Seite 3 ff.; Protokoll zur 4. Sitzung vom 5. November 1998, Seite 2 ff., insb. Seite 9; Protokoll zur 7. Sitzung vom 26. Januar 2000, Seite 4 f.). Dies lässt sich auch den Voten des Kommissionspräsidenten Kurt Regli und von Regierungsrat Hermann Keller entnehmen, als Kantonsrat Max Baumann einen Antrag zugunsten einer weitergehenden Öffnung von kantonalen Aufgaben für die Stadt Schaffhausen stellte. Der Änderungsantrag wurde abgelehnt (vgl. Protokoll des Grossen Rates vom 22. Februar 1999, Seite 122 ff.).

Die AL, die ÖBS, die SP und die Städte Schaffhausen und Stein am Rhein ersuchen darum, beim Aufgabenkatalog der Schaffhauser Polizei den bisherigen Art. 8 Abs. 3 PolG beizubehalten. Die AL, die SP und die Stadt Schaffhausen leiten aus dieser Bestimmung ab, dass es insbesondere den Gemeinden Schaffhausen, Neuhausen am Rheinfluss und Stein am Rhein möglich wäre, in vertraglicher Abstimmung mit der Kantonsregierung, wieder eine Stadt- bzw. Ortspolizei mit weitreichenderen kommunalen Kompetenzen einzuführen. Die ÖBS betont, dass sie sich bei der Zusammenführung um die Jahrtausendwende vehement für den Erhalt von Polizeikorps der Gemeinden eingesetzt habe, wo diese gewünscht werden, und dies weiterhin ihrer Haltung entspricht.

Die Stadt Stein am Rhein bringt vor, dass sie an den bestehenden Verträgen festhält und dieses Recht aus Art. 3 Abs. 2 lit. h nPolG ableitet. Die Gemeinden haben keinen Einfluss auf die Stärke des Polizeikorps der Schaffhauser Polizei und auf die Einsatzdoktrin. Dieser Mangel kann dazu führen, dass die Stimmberechtigten einer Gemeinde ein eigenes Polizeikorps führen, um ihren Sicherheitsbedürfnissen besser zu entsprechen. Die Stadt Stein am Rhein verfügt über zwei ausgebildete Polizisten mit eidgenössischem Fachausweis, die mit der Schaffhauser Polizei

zusammenarbeiten und fähig sind, unmittelbaren Zwang auszuüben. Es soll explizit verankert werden, dass die Gemeinden ein eigenes Polizeikorps führen dürfen.

Neuhausen am Rheinflall weist darauf hin, dass der Zusatz der Verpflichtung zum Vertragsabschluss unnötig, da selbstverständlich ist. Die FDP findet den Begriff «objektive Gründe» nicht klar.

Abgesehen von Neuhausen am Rheinflall verlangen die Gemeinden sowie die AL, die EVP, die FDP und die SP zu klären, was «angemessen zu entschädigen» bedeutet. Die AL, die EVP, die ÖBS, die SP und die Städte Schaffhausen und Stein am Rhein sowie die Gemeinde Thayngen machen geltend, dass Leistungen, die nur die Schaffhauser Polizei erbringen kann, unentgeltlich sein müssen (z. B. Leumundszeugnisse für Einbürgerungen) oder die Zugriffsrechte müssen gewährt werden. Die Stadt Schaffhausen weist darauf hin, dass die Erstellung von Leumundszeugnissen im Bericht auch bei der kostenlosen Amts- und Vollzugshilfe nach Art. 7 nPolG aufgeführt ist. Die ÖBS befürchtet höhere Kosten für die Einbürgerungswilligen, wenn der Kanton diese Leistung für die Gemeinden nicht mehr kostenlos erbringt.

5.7. Polizeiliche Zusammenarbeit (Art. 12 f.)

Art. 12 f. nPolG regelt die Zulässigkeit der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Polizeibehörden und das anwendbare Recht bei kantons- respektive landesübergreifenden Einsätzen.

Die EVP weist darauf hin, dass die Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden nicht geregelt ist. Die AL ersucht darum, auf die Entscheidungskompetenz des Polizeikommandanten in Zusammenarbeitsfällen von untergeordneter Bedeutung zu verzichten. Das zuständige Departement soll entscheiden. Der Datenschutzbeauftragte weist auf die aus datenschutzrechtlicher Sicht weitgehende Grundlage hin.

5.8. Aufgabenübertragung und Zusammenarbeit mit Privaten (Art. 14 f.)

Art. 14 nPolG ermächtigt die Schaffhauser Polizei, nicht hoheitliche Aufgaben an Private zu übertragen. Insbesondere geht es um Bereiche, wo technische Fähigkeiten und Wissen vorausgesetzt werden wie beim Betrieb und der Wartung technischer Anlagen und von Datenbearbeitungssystemen oder im Handwerksbereich. In Art. 15 nPolG sind die Voraussetzungen der Zusammenarbeit der Schaffhauser Polizei mit Privatpersonen und deren Entschädigung geregelt.

Die AL und die GLP finden es rechtsstaatlich bedenklich, dass Datenbearbeitungssysteme von Privaten bewirtschaftet werden können. Die Schaffhauser Polizei soll ihre Aufgaben allgemein möglichst selbst ausführen. Bei einer Verletzung der Schweigepflicht bleiben Private straflos.

Betreffend die Zusammenarbeit mit Privaten ersucht die AL darum, im Gesetz zu ergänzen, dass die Zusammenarbeit für Private freiwillig ist, die Zusammenarbeit voraussetzt, dass andere Massnahmen zur Informationsbeschaffung aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert sind

und nicht mit Privatpersonen zusammengearbeitet werden darf, die an einem Delikt beteiligt sind. Gleistet werden darf nur Spesen- und Ausgabenersatz, aber kein eigentliches Entgelt. Aus Sicht der ÖBS sind nur private Firmen im sensiblen Bereich der Sicherheit zulässig, wenn ihre Mitarbeiter/-innen über die erforderlichen fachlichen und sozialen Kompetenzen verfügen. Auch die GLP fordert Zurückhaltung. Die FDP fordert einen Kriterienkatalog für eine allfällige Zusammenarbeit. Die Gerichte und der Datenschutzbeauftragte weisen auf den Ermessensspielraum hin, den die Schaffhauser Polizei in diesem Bereich erhält.

5.9. Polizeikommission (Art. 16 f.)

Die Polizeikommission wurde als Instrument zur Gewährleistung der Mitsprache der Gemeinden und zur Erleichterung der Zusammenarbeit geschaffen. Die Bestimmung über die Wahl und die Zusammensetzung wurde insofern angepasst, als die Zahl der Kommissionsmitglieder von zwölf auf neun reduziert wurde. Neu sollen der Kantons- und der Stadtrat Schaffhausen sowie der Verband je nur noch mit einem Mitglied in der Polizeikommission vertreten sein.

Die SP und die Stadt Schaffhausen tragen vor, dass die Kommission bisher vor allem als Informationsgefäss der Schaffhauser Polizei gegenüber den Gemeinden wahrgenommen wurde. Es ist zu prüfen, ob die Polizeikommission künftig nicht wirklich als Mitspracheorgan der Gemeinden genutzt werden kann. Für die Gemeinden besonders wichtig erscheint die Antragsstellung bezüglich Tätigkeitsschwerpunkten. Wünschenswert wäre auch eine Geschäftsordnung, welche die Tätigkeit der Polizeikommission und die entsprechenden Abläufe in den Grundzügen regelt. Dies würde der Transparenz und der Glaubwürdigkeit des Gremiums zuträglich sein. Die AL und die ÖBS schliessen sich dem an.

Die SVP verlangt zur Wahrung der kommunalen Interessen mindestens drei kommunale Vertreter in der Polizeikommission.

5.10. Art. 20 (Minderjährige)

Diese Bestimmung zeichnet die bereits geltende Praxis nach. Sie betont das Einhalten des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes im Umgang mit Jugendlichen im Besonderen. Aufgrund dieses Grundsatzes werden Jugendliche nur inhaftiert, wenn keine andere Lösung mehr in Frage kommt. Auch muss die gesetzliche Vertretung über die polizeiliche Massnahme orientiert werden, solange nicht wichtige übergeordnete Interessen dem entgegenstehen.

Die AL, die EVP und die GLP begrüessen, dass der Schutz der Minderjährigen nun Eingang ins Gesetz finden soll, wünschen aber Konkretisierungen. Die AL ersucht um eine griffigere Bestimmung mit konkreten Strategien im Umgang mit Jugendlichen (z. B. Schaffung eines polizeilichen Jugenddienstes) und weist darauf hin, dass es weitere Personen mit besonderen Schutzbedürfnissen gibt (z. B. Behinderte). Auch der GLP sind im Umgang mit Minderjährigen speziell ausgebildete Polizeiangehörige ein Anliegen. Die EVP fordert, dass zu ergänzen ist, dass die Information grundsätzlich umgehend erfolgen muss.

Art. 28 (Polizeilicher Gewahrsam)

Dieser Artikel hat den Gewahrsam von Personen ausserhalb eines Strafverfahrens zum Gegenstand. Da es sich beim polizeilichen Gewahrsam um einen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit der betroffenen Person handelt, werden die denkbaren Anwendungsfälle neu möglichst konkret und abschliessend im Gesetz aufgeführt. Neu ist auch, dass ausdrücklich festgehalten wird, dass die betroffene Person das Recht hat, eine ihr nahestehende Person über den Freiheitsentzug zu benachrichtigen oder benachrichtigen zu lassen, sofern dadurch der Zweck des polizeilichen Gewahrsams nicht gefährdet wird. Bei Minderjährigen sowie Personen unter umfassender Beistandschaft hat die Schaffhauser Polizei wie nach geltendem Recht von sich aus die gesetzliche Vertretung zu benachrichtigen.

Nach Ansicht der AL geht der Katalog für die Fälle des Freiheitsentzuges punktuell zu weit. Die EVP fordert eine umgehende Bekanntgabe des Festnahmegrundes. Die GLP fragt, wie der Schutz von Minderjährigen gewährleistet werden kann, wenn die gesetzliche Vertretung nicht erreichbar ist. Die Gerichte weisen darauf hin, dass der Anwendungsbereich breiter ist und damit Abgrenzungsschwierigkeiten gerade zur Strafprozessordnung und zum Ausländerrecht entstehen können.

5.11. Art. 30 und Art. 90 Ziff. 2 (Wegweisung und Fernhaltung von Personen)

In Ergänzung zum geltenden Recht ist allgemein festgehalten, dass eine Wegweisung und Fernhaltung von Personen möglich ist, wenn sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören oder gefährden. Grundsätzlich ist eine Wegweisung und Fernhaltung für 24 Stunden möglich. In besonderen Fällen kann die Dauer auf bis zu 14 Tage ausgeweitet werden.

Die Gerichte machen beliebt, die richterliche Überprüfung erst für Fälle von mehr als 24 Stunden vorzusehen. Dies entspricht dem geltenden Recht, nachdem keine richterliche Überprüfung vorgesehen war. Die GLP verlangt für die Fälle von mehr als 24 Stunden die Anordnung durch einen höheren Unteroffizier oder Offizier. Die AL beantragt die Streichung dieser Massnahme, weil die Bestimmung die Gefahr der Ausgrenzung und Vertreibung von Menschen birgt. Darüber hinaus erachtet sie die Bestimmung als zu unbestimmt. Gerade Nutzungskonflikten soll mit Gesprächen begegnet werden. Nur bei eindeutig umrissenen Fällen wie der Verhinderung von Verbrechen oder schweren Vergehen, Häuslicher Gewalt oder Stalking darf eine längere Wegweisung und Fernhaltung angeordnet werden. In jedem Fall muss die Wegweisung schriftlich per Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung angeordnet werden.

5.12. Art. 32 (Flugverbot)

Art. 32 nPolG handelt vom Flugverbot für unbemannte Luftfahrzeuge, soweit es gemäss Bundesrecht in die Regelungskompetenz der Kantone fällt (unter 30 kg). Bei einem Einsatz der Polizei, des Zivilschutzes, der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes gilt neu im Umkreis von 300 m um den Ereignisort allgemein ein Flugverbot für unbemannte Luftfahrzeuge. Weitere Verbote soll die Schaffhauser Polizei in Gefährdungslagen aussprechen können.

Die Stadt Stein am Rhein begrüsst die Regelung aufgrund der technischen Entwicklung speziell. Die Gemeinde Thayngen fragt, ob auch den Gemeinden die Befugnis, dieses Verbot auszusprechen, zugestanden werden kann. Die GLP nimmt an, dass das Recht der Selbsthilfe Privater bei einer Verletzung der Privatsphäre durch Drohnen davon unberührt bleibt. Um technischen Entwicklungen besser Rechnung zu tragen, schlägt die EVP die Streichung der 30 kg und stattdessen einen Verweis auf das Bundesrecht vor.

5.13. Art. 33 (Polizeiliche Observation)

Diese Bestimmung gestattet eine Observation zur Verhinderung und Erkennung von Verbrechen und Vergehen oder zur Gefahrenabwehr ausserhalb eines Strafverfahrens. Sie muss speziell von Offizieren angeordnet und räumlich und zeitlich begrenzt werden und bedarf der Überprüfung durch das Zwangsmassnahmengericht, wenn sie länger als einen Monat dauert.

Um eine analoge Regelung wie im Strafverfahren zu haben, soll gemäss der Stellungnahme der Gerichte die Staatsanwaltschaft und nicht das Zwangsmassnahmengericht zur Genehmigung länger andauernder Überwachungen zuständig sein.

Die AL merkt vor, dass ihr missfällt, dass die Möglichkeit von polizeilichen Vorermittlungen geschaffen wird, welche im Unterschied zum Strafverfahren ohne Anfangstatverdacht zulässig ist. Sie lehnt Massnahmen generell ab, die sich ausserhalb der Regelungen der Strafprozessordnung bewegen. Art. 33 ist ihrem Antrag nach zu streichen. Im Minimum soll die polizeiliche Observation auf die Verhinderung von Verbrechen an allgemein zugänglichen Orten und ohne technische Überwachungsgeräte begrenzt werden. Nach Ansicht der FDP darf eine polizeiliche Observation nicht allgemein bei strafbaren Handlungen, sondern nur bei Verbrechen und Vergehen eingesetzt werden. Die EVP begrüsst die gesetzlich vorgesehenen Begrenzungen als zwingend und grundsätzlich richtig. Eine Delegation an Offizierinnen und Offiziere genügt ihr aber nicht, zuständig muss die Kommandantin bzw. der Kommandant sein. Auch die GLP verlangt mindestens einen höheren Unteroffizier für die Beurteilung.

5.14. Art. 34 (Verdeckte Fahndung)

Mit Art. 34 nPolG wird die gesetzliche Grundlage für verdeckte Fahndungen geschaffen. Damit die Schaffhauser Polizei Straftaten frühzeitig erkennen und verhindern kann, ist sie darauf angewiesen auch ausserhalb eines Strafverfahrens verdeckt fahnden zu können. Verdeckt bedeutet, dass die Schaffhauser Polizei im Rahmen der Fahndung nicht als Polizei erkennbar ist.

Die AL lehnt verdeckte Fahndungen ab. Eventualiter sind sie auf schwere Delikte zu begrenzen und nach mehr als zwei Tagen vom Gericht genehmigen zu lassen. Die GLP lehnt den Beizug von Privatpersonen ab und weist auf Haftungsfragen und Strafbarkeitsfragen hin. Mit Scheingeschäften bewegt sich die Polizei auf dünnem Eis. Ebenso kritisch beurteilt die ÖBS den Auftrag an Dritte. Die Grenze zur Bespitzelung durch Private oder gar Vertrauenspersonen einer observierten Person liegt nahe. Ausserdem ist die Drittperson mit der Offenlegung der Identität in Verfahrensakten und bei Einvernahmen nicht vor Rache geschützt.

5.15. Art. 39 (Überwachung mit technischen Geräten)

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben soll die Schaffhauser Polizei im öffentlich zugänglichen Raum technische Geräte für Ton- und Bildaufnahmen wie Audio- und Videogeräte einsetzen können. Die Anforderungen für die Zulässigkeit dieser Überwachung sind gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung strenger als für die Observation, da eine unbestimmte Zahl von Personen davon betroffen sein kann. Um den Anforderungen der Rechtsprechung nachzukommen, werden in Absatz 2 die Fälle aufgezählt, bei welchen Aufnahmen, die eine Personenidentifikation zulassen, angehört respektive angesehen werden. Die Überwachung ist vor Ort oder im Amtsblatt bekannt zu geben. Aufnahmen sind – ausserhalb des Strafverfahrens – spätestens innert 100 Tagen zu vernichten. Der Regierungsrat hat die Einzelheiten zum Einsatz von technischen Geräten noch näher zu regeln.

Die Gemeinde Thayngen begrüsst die detaillierte Regelung und dass Möglichkeiten mit zeitgemässen technischen Gegenständen umgesetzt werden.

Die Gerichte erachten die Bestimmung zu unklar und zu offen formuliert. Der Datenschutzbeauftragte empfiehlt für die Videoüberwachung eine engere Bestimmung in Anlehnung an die Lösung der Stadt Schaffhausen. Die SP begrüsst zwar die Grundidee, die Überwachung mit technischen Geräten näher zu regeln, die Bestimmung überzeugt sie aber weder redaktionell noch gesetzestechnisch. Sie ersucht um eine klare Zweckbestimmung und Voraussetzungen. Für permanente Überwachungen von Plätzen genügt der SP die Veröffentlichung der Überwachung im Amtsblatt nicht. Die EVP ersucht um eine kürzere Aufbewahrungsfrist von maximal 30 Tagen.

Die AL beantragt die Streichung, da sie Überwachungen im öffentlichen Raum ablehnt. Videoüberwachungen schaffen keine Sicherheit und greifen in die Persönlichkeitsrechte ein. Eventualiter fordert sie eine Anonymisierungssoftware und dass die Entschlüsselung nur im Rahmen eines Strafverfahrens vorgenommen werden darf.

5.16. Durchsuchungen (Art. 42 ff.)

Die Art. 42 – 44 nPolG regeln, wann die Schaffhauser Polizei zur Durchsuchung von Personen, Sachen und Räumen befugt ist und was es weiter zu beachten gibt. Namentlich ist eine Durchsuchung von Personen gleichen Geschlechts durchzuführen, es sei denn, die Durchsuchung ertrage keinen Aufschub. Durchsuchungen von Sachen und Räumen sind bekannt zu geben, soweit dadurch der Zweck der Massnahme nicht vereitelt wird.

Die AL lehnt diese Massnahmen ausserhalb eines Strafverfahrens grundsätzlich ab. Sie AL und die GLP verlangen, dass Durchsuchungen von Personen immer durch das gleiche Geschlecht durchgeführt werden, die Dokumentationspflichten enger sind und die Durchsuchung von Räumen vom Gericht genehmigt (AL) respektive von einem Offizier angeordnet (GLP) werden. Die EVP ersucht darum, die Durchsuchungen von Sachen und Räumen immer anzuzeigen und höchstens bei Sachen aufgeschoben werden kann.

5.17. Polizeilicher Zwang (Art. 49 ff.)

Art. 49 nPolG sieht vor, dass die Schaffhauser Polizei zur Anwendung von unmittelbarem Zwang befugt ist und sie ihn vorgängig anzudrohen hat. Näher geregelt werden im Weiteren die Fälle der Fesselung und des Schusswaffengebrauchs (Art. 51 nPolG). Unter gewissen Umständen ist es unabwendbar, dass Personen durch den Einsatz unmittelbaren Zwangs im Rahmen der polizeilichen Aufgabenerfüllung verletzt werden. Neu ist explizit vorgesehen, dass die Schaffhauser Polizei verpflichtet ist, der oder dem Betroffenen den notwendigen Beistand zu leisten und ärztliche Hilfe zu verschaffen, soweit es die Umstände zulassen (Art. 52 nPolG).

Für die Stadt Schaffhausen und die AL, die ÖBS und die SP ist das Verhältnis der Begriffe «polizeilicher Zwang» und «unmittelbarer Zwang» verwirrend. Sie ersuchen um eine konsequente Verwendung in den entsprechenden Bestimmungen des neuen Polizeigesetzes.

Die AL, die EVP und die GLP haben Änderungs- und / oder Ergänzungsanträge gestellt. Für die AL rechtfertigen nicht alle genannten Gründe eine Fesselung, es sollte eine dringende Gefahr bestehen. Mit ihr verlangt auch die GLP, die Bestimmung zur Fesselung für den Transport und die Einvernahmen zu konkretisieren. Beim Schusswaffengebrauch soll eine Meldepflicht bestehen. Die Meldung soll im Normalfall an die Kommandantin bzw. den Kommandanten erfolgen, bei einer Verletzung oder Tötung an eine unabhängige Beschwerdestelle. Nach Ansicht der EVP geht der Gebrauch von Schusswaffen bei schweren strafbaren Handlungen respektive dem Verdacht solcher Handlungen zu weit und ist zu streichen. Nach Ansicht der GLP ist der Schusswaffengebrauch nur bei Fällen, wo der Verdächtige Gewalt angewendet hat, zuzulassen. Zudem ersucht sie darum, dass bei einer Verletzung ärztliche Hilfe uneingeschränkt organisiert wird, nicht nur soweit es die Umstände zulassen.

Die Vorbringen im Zusammenhang mit den geforderten Rechten der Gemeindebehörden zur unmittelbaren Zwanganwendung sind unter Art. 6 nPolG aufgeführt.

5.18. Gewaltschutz (Art. 53 ff.)

Unter dem Oberbegriff Gewaltschutz werden insbesondere Bedrohungsmanagement, häusliche Gewalt und Stalking verstanden. Aufgrund der Tendenz, dass vermehrt eine präventive Verbrechensverhinderung anstelle der nachträglichen Verbrechensahndung gefordert wird, sind in den Art. 53 ff. nPolG Bestimmungen vorgesehen, welche die Schaffhauser Polizei zur Vornahme entsprechender präventiver Massnahmen ermächtigen. Gibt eine Person Anlass zur Annahme, dass sie die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person ernsthaft gefährden könnte, soll die Schaffhauser Polizei ermächtigt sein, zur Einschätzung ihrer Gefährlichkeit Informationen einzuholen und weitere dafür notwendige Massnahmen zu treffen (Art. 53 nPolG). Art. 54 nPolG regelt die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Behörden und weiteren Stellen, Art. 55 f. n PolG sehen vor, was für Massnahmen bei häuslicher Gewalt und Stalking ergriffen werden dürfen (Wegweisung, Annäherungs- und Kontaktverbot).

Eine Institutionalisierung einer interdisziplinären Zusammenarbeit unter den involvierten Behörden wird von der FDP als notwendig erachtet. Auch bei der SVP fand die Aufnahme von Regelungen zum Thema Gewaltschutz im Entwurf eines neuen Polizeigesetzes Zuspruch. Die Gerichte und die GLP ersuchen darum, vorzusehen, dass auch eine Richterin oder ein Richter im Bedrohungsmanagement Einsitz nimmt. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde soll ständiges Mitglied der Kerngruppe sein. Geprüft werden soll weiter, ob die Grundzüge der Organisation des Bedrohungsmanagements im Gesetz geregelt werden können. Für die AL ist die gemeinsame Fällung von Massnahmen entscheidend.

Hinsichtlich des Datenaustausches weisen der Datenschutzbeauftragte und die AL sowie die GLP darauf hin, dass der Entwurf sehr weit geht und die tangierten Persönlichkeitsrechte nur noch beschränkt geschützt sind. Die GLP fordert Konkretisierungen. Die AL befürchtet, dass präventiv viele Daten angehäuft werden.

Gemäss der Eingabe der EVP soll bei der Auflistung der Formen des Stalking auch das Internet aufgeführt werden. Die FDP weist darauf hin, dass erst eine Anpassung des Strafgesetzbuches Stalking handhabbarer machen wird.

5.19. Massnahmen der Gemeinden (Art. 58 ff.)

In Zusammenarbeit mit Gemeindevertretern wurden die einzelnen Bestimmungen zu den Gemeindebefugnissen definiert, mit welchen ihnen die Erfüllung der Aufgaben nach Art. 3 nPolG ermöglicht wird. Geregelt sind hierfür die Befragungen, die Identitätsbefragung und die Ausweisvorzeigepflicht, das Recht Grundstücke zu betreten, das Recht Personen wegzuweisen oder fernzuhalten, das Recht Sachen und Tiere wegzuschaffen und fernzuhalten sowie Sachen und Tiere sicherzustellen. Die Massnahmen der Gemeinden enthalten keine Befugnisse zur unmittelbaren Zwangsanwendung. Ist physischer Zwang notwendig, ist die Schaffhauser Polizei beizuziehen.

Der Katalog wird vom VGGSH und den Gemeinden Barga, Beringen, Buchberg, Büttenhardt, Hallau, Lohn, Merishausen, Neuhausen am Rheinfall, Rüdlingen und Siblingen vorbehaltlos begrüsst. Die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall betont speziell, wie wichtig ihr ist, dass die Gemeinden bei Wegweisung, Wegschaffung und Sicherstellung lediglich eine Befugnis haben. In der Praxis wäre die Vornahmen ohne Waffenschutz und genügend Personal kaum zu realisieren. Die Gemeindebehörden können einen Tatbestand erkennen, melden und mit Hilfe der Schaffhauser Polizei ahnden. Die Verwaltungspolizei ist zum Eigenschutz und zur Abwehr lediglich mit Pfefferspray ausgerüstet.

Auch die Stadt Schaffhausen sowie die AL, die ÖBS und die SP begrüssen, dass eine Reihe von Massnahmen vorgesehen wird, welche den Gemeindebehörden obliegen. Sie fordern aber ergänzende Rechte der Zwangsanwendung, zumindest die Möglichkeit, Personen auch gegen deren Willen auf die kommunale Polizeidienststelle zu verbringen, sofern ihre Mitarbeitenden entsprechend ausgebildet sind (vgl. auch die Vorbringen bei Art. 6 nPolG). Im Sinne von Art. 720 ZGB soll zudem klar geregelt werden, ob die Pflicht, ein Fundbüro zu betreiben eine kantonale oder kommunale Aufgabe ist. Im Anhang wird diese Aufgabe nur bei der Stadt

Schaffhausen aufgeführt, was dazu führt, dass sie mehr Pflichten als die anderen Gemeinden hat.

Die Stadt Stein am Rhein erachtet die Regelungen für die Gemeinden für unstimmg. Den Gemeinden werden in den Art. 58 ff. nPolG die Kompetenzen zur Durchsetzung ihrer Aufgaben gemäss Art. 3 nPolG angeboten. Angeboten deshalb, weil ihnen die Mittel zur Durchsetzung, d. h. die Ausübung unmittelbaren Zwangs fehlen. Im Weiteren ist es schleierhaft, wie sich eine Gemeindepolizei ausweisen soll, wenn es nach Art. 6 nPolG gehen würde.

Die Gemeinde Thayngen ersucht um Ausdehnung der Befugnis der Gemeindebehörden für eine Fernweisung von Personen auf mindestens drei Monate.

5.20. Art. 66 (Polizeistatus)

Dieser Artikel bestimmt, welche Mitarbeitenden der Schaffhauser Polizei zu polizeilichem Handeln und zum Tragen einer Waffe befugt sind. Es sind die Polizistinnen und Polizisten, die polizeilichen Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten sowie die Aspirantinnen und Aspiranten.

Die Stadt Schaffhausen sowie die AL, die ÖBS und die SP begrüessen, dass die Anwendung von Zwang mit einer entsprechenden Ausbildung verknüpft wird. Dies soll auch für die Polizeibehörden der Gemeinden gelten. Die Stadt Stein am Rhein beantragt, dass auch Angestellten der Gemeinden mit entsprechender Ausbildung der Polizeistatus zuerkannt wird. Sie können lokal die gleichen Fähigkeiten bieten wie die Schaffhauser Polizei.

Die Vorbringen im Zusammenhang mit den geforderten Rechten der Gemeindebehörden zur unmittelbaren Zwangsangwendung sind unter Art. 6 nPolG aufgeführt.

5.21. Kostenersatz (Art. 74 f.)

Die Aufgaben der Schaffhauser Polizei werden weitgehend mit allgemeinen Staatsmitteln finanziert. Unter bestimmten Voraussetzungen sollen die entstanden Kosten jedoch auf die eigentlichen Leistungsverursachenden und/oder -empfangenden abgewälzt werden können. In Art. 74 nPolG werden die Fälle aufgeführt, in denen die Schaffhauser Polizei ganz oder teilweise Kostenersatz für ihren Einsatz zu verlangen hat. Neu ist daher in Art. 75 nPolG vorgesehen, dass bei der Kostenaufgabe nach dem Anteil des kommerziellen und ideellen Zweckes der Veranstaltung differenziert wird. Speziell geregelt wird der Kostenersatz bei Veranstaltungen. Wie bisher werden auch weiterhin die ersten 12 Einsatzstunden pro Tag kostenlos erbracht.

Die CVP, die EVP und die FDP und die Stadt Schaffhausen befürchten eine zu hohe Beteiligung der Veranstalter, insbesondere für Clubs wie den FC Schaffhausen, die Tour de Suisse, den Slow Up, Schaffusia, grosse Turn- und Schwingfeste oder Umzüge wie am 1. Mai. Sie fordern mehr kostenlose Einsatzstunden der Schaffhauser Polizei oder einen anderen Kostenteiler als den im erläuternden Bericht vorgeschlagenen.

Für die AL muss eine Balance zwischen dem Interesse der Bevölkerung, keine Kosten für Polizeieinsätze tragen zu müssen, die nicht ohne Not veranlasst wurden und der Informations- und Meinungsfreiheit gefunden werden. Die Regelung lasse etliche Fragen offen. Namentlich erscheint ihr unklar, wie der Begriff der ersten 12-Mann-Stunden und wie die Grobfahrlässigkeit verstanden werden.

Die GLP behaftet den Kanton anlässlich der konkreten Anwendung dieser Bestimmung bei der Umschreibung der Voraussetzungen und näheren Umstände der Kostenaufgabe auf den erläuternden Bericht.

Die SVP begrüsst die neu bei Veranstaltungen mit ausschliesslich kommerziellem Zweck vorgesehene Kostenbeteiligung des Veranstalters.

5.22. Art. 78 (Gemeindebeiträge)

Die Schaffhauser Polizei ist von Gesetzes wegen für den sicherheitspolizeilichen Bereich aller Gemeinden zuständig und unterstützt die Gemeinden darüber hinaus auch, wenn diese nicht rechtzeitig oder alleine handeln können und zur Erfüllung der kommunalen Aufgaben polizeiliche Handlungen erforderlich sind. Sie übernimmt die Ereignisbewältigung in den Gemeinden und steht zugunsten aller in ständiger Bereitschaft. Hierfür soll neu nicht mehr der historisch Beitrag weitergelten und ein Ausgleich unter den Gemeinden über den Lastenausgleich erfolgen, sondern die Beteiligung der Gemeinden am Aufwand der Schaffhauser Polizei soll sich nach der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohnern bestimmen. Zur Diskussion gestellt wurde ein fixer Beitrag oder alternativ eine anteilmässige Beteiligung am Nettoaufwand der Schaffhauser Polizei.

Der VGGSH, Barga, Beringen, Buchberg, Büttenhardt, Hallau, Lohn, Merishausen, Rüdlingen und Siblingen sind damit nicht einverstanden, weil damit erstens dem Verursacherprinzip nicht nachgelebt und zweitens dem Entflechtungsprojekt vorgegriffen wird. In diesem Zusammenhang wird sich herausstellen, dass Aufgaben und Kosten dem Kanton übertragen werden. Allfällige vertragliche Leistungsübernahmen von den Gemeinden sollen verrechnet werden können. Diese Gruppe und die Gemeinde Neuhausen am Rheinfluss und Thayngen sowie die Stadt Stein am Rhein schlagen vor, die Beiträge auf dem aktuellen Stand zu belassen und in die Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung aufzunehmen. Letztere will ihren Aufwand für die eigene Stadtpolizei anrechnen lassen, weil sie dadurch die Schaffhauser Polizei entlastet sieht. Thayngen erachtet Erhöhungen der Beiträge bei einer Gesetzesanpassung, die zum grossen Teil auf zweckmässigen Systematiken beruhen, nicht akzeptabel. Die FDP begrüsst eine Entflechtung der Kosten, schlägt aber auch vor, die bisherige Regelung einstweilen zu belassen und eine Entflechtung erst im Rahmen der Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung durchzuführen.

Die Stadt Schaffhausen hält die Polizeibeiträge verfassungsrechtlich für problematisch, weil Aufgaben bezahlt werden, die in den Zuständigkeitsbereich des Kantons fallen. Sie fordert primär deren Abschaffung und damit zusammenhängend die Vornahme der Finanzierungsentflechtung. Alternativ verlangt sie wenigstens eine faire Verteilung der Gemeindebeiträge, was mit den beiden Varianten auch vorgesehen ist, wobei ein fixer Beitrag

bevorzugt wird. Die AL, die ÖBS und die SP schliessen sich im Wesentlichen der Haltung der Stadt Schaffhausen an. Die SVP fordert ebenfalls vorliegend eine konsequentere Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung. Prüfwert dünkt sie ein neuer Verteilschlüssel, basierend auf den geleisteten Rapportstunden.

Für die CVP, die EVP und die GLP ist die Streichung der Polizeibeiträge die erste Wahl. Eventualiter bevorzugen letztere beiden den Alternativvorschlag. Die CVP regt alternativ tiefere Ansätze (10 – 20 Franken pro Einwohner wie im Kanton Zürich) an.

5.23. Datenschutz (Art. 80 ff.)

Der Datenschutzbeauftragte begrüsst, dass formellgesetzliche Grundlagen geschaffen werden. Weiter führt er aus, dass die Frage, wie weit dabei zur Rechtfertigung staatlichen Eingreifens in die Grundrechte gegangen werden dürfe, das heisst wofür eine rechtfertigende gesetzliche Grundlage geschaffen werde, nicht von ihm, sondern von der Politik zu beurteilen ist. Insgesamt würdigt er den gegebenen Ermessensspielraum als erheblich.

Das GWK ersucht darum, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, um auch im Kanton Schaffhausen wie in den Kantonen Zürich, Thurgau, St. Gallen und Graubünden die Standardfunkkanäle gegenseitig freizuschalten.

Die AL weist im Zusammenhang mit den Datenschutzbestimmungen auf die Risiken von Datensammlungen hin. Zudem fordert sie, die Datenbearbeitung der Schaffhauser Polizei auf die Abwehr bzw. Aufklärung eines Verbrechens oder schwerwiegender Vergehen zu beschränken. Noch einen Schritt weiter geht die Forderung der GLP: Als Anlasstat für einen Datenaustausch zu Präventionszwecken rechtfertigt nach ihrer Ansicht erst ein schwerwiegendes Verbrechen oder Vergehen im Bereich der Gewalt. Um mehr Schutz bei der Datenbearbeitung zu erlangen, sind vertrauliche Rechenschaftsberichte über den Umgang der Schaffhauser Polizei mit besonders schützenswerten Personendaten aus rechtsstaatlichen Überlegungen denkbar. Daten sollen früher gelöscht werden müssen. Die AL fordert die Löschung, sobald die Daten nicht mehr für ein laufendes Verfahren benötigt werden.

Schaffhausen, 9. Januar 2018

*Die Departementsvorsteherin
Rosmarie Widmer Gysel*

Anhang: Auswertung Fragebogen an die Gemeinden

Art. 3 nPolG

Gemeinde	1. Sehen Sie weitere Aufgaben, welche ihres Erachtens in die beispielhafte Aufzählung von Art. 3 Abs. 2 nPolG aufzunehmen sind?	2. Wenn ja, welche und weshalb?	3. Sehen Sie Aufgaben, welche ihres Erachtens nicht in die beispielhafte Aufzählung von Art. 3 Abs. 2 nPolG gehören?	4. Wenn ja, welche und weshalb?	5. Haben Sie weitere Bemerkungen zu Art. 3 nPolG?
VGGSH	nein	-	ja	Überwachung ruhender Verkehr Begründung: Für mittlere und kleinere Gemeinden unlösbar	nein
Bargen	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH
Beringen	nein	-	nein	-	d) Überwachung ruhender Verkehr Grundsätzlich ist es sicher korrekt, dass die Überwachung des ruhenden Verkehrs eine Gemeindeaufgabe ist. Diese Aufgabe kann jedoch zu einer Überforderung von kleineren Gemeinden führen. Somit ist es wichtig und richtig, dass in Art. 9 Abs. 3 nPolG explizit festgehalten ist, dass die Schaffhauser Polizei Übertretungen im Bereich des ruhenden Verkehrs von sich aus ahnden kann.
Buchberg	nein	-	ja	d) Überwachung ruhender Verkehr Begründung: Für mittlere und kleinere Gemeinden unlösbar	Art. 3 Abs. 2 nPolG Die Aufgaben der Gemeinde müssen grundsätzlich nach Art. 11 vertraglich regelbar mit RR-Beschluss an die Kantonspolizei möglich sein.
Büttenhardt	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH
Hallau	nein	-	ja	Überwachung ruhender Verkehr Begründung: Für mittlere und kleinere Gemeinden unlösbar	nein
Lohn	nein	-	ja	Überwachung ruhender Verkehr Begründung: Für mittlere und kleinere Gemeinden unlösbar	nein
Merishausen	nein	-	ja	Überwachung ruhender Verkehr Begründung: Für mittlere und kleinere Gemeinden unlösbar	nein
Neuhausen	ja	3 d): Überwachung des ruhenden und rollenden Verkehrs In der Vereinbarung der Ordnungsbussgesetzgebung müssen auch Verkehrsübertretungen im rollenden Verkehr von der Verwaltungspolizei geahndet werden (z.B. Nichtbeachten von Vorschriftsignalen). Aufbewahrung und Bewirtschaftung von Fundgegenständen Die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall betreibt ein eigenes Fundbüro, was betreffend Bürgernähe wichtig ist.	nein	-	
Rüdlingen	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH
Schaffhausen	nein	Grundsätzlich einverstanden, jedoch sollte die Möglichkeit weiterhin bestehen bleiben, "bei besonderen Umständen" die Zuständigkeit vertraglich abweichend festzulegen (vgl. S. 2 der Vernehmlassungsantwort und Fragebogen, Ziff. II.4)	nein	-	-
Siblingen	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH
Stein am Rhein					Die detaillierte Zuweisung der Aufgaben an Kanton und Gemeinden führt zu einem besseren Verständnis und schafft Klarheit. Diese Aufteilung ist zu begrüssen. Im dritten Abschnitt, letzter Satz von Ziff. 2.1 des erläuternden Berichts ist zu lesen: "Weiterhin separat in Verträgen geregelt werden spezifische Aufgabenzuweisungen, die nur zwischen der Schaffhauser Polizei und einer bestimmten Gemeinde gelten." Dies dürfte auf Art. 3 Abs. 2 lit. h nPolG gemünzt sein und dem bisherigen Art. 8 Abs. 3 PolG entsprechen. Der Stadtrat Stein am Rhein geht explizit davon aus, dass die heute geltenden Vereinbarungen mit dem Kanton gestützt auf Art. 3 Abs. 2 lit. h nPolG in Kraft bleiben und fortbestehen. Eine andere Auslegung würde die Rechtssicherheit und Gemeindeautonomie verletzen. Auch in Zukunft wird die Stadt eine eigene bewaffnete Stadtpolizei betreiben und sich gegen anderslautende Interpretationen zur Wehr setzen. Die Gemeinden haben keinen Einfluss auf die Stärke des Polizeikorps der Schaffhauser Polizei und auf die Einsatzdoktrin. Dadurch haben sie keine Mittel in der Hand, um ihre Bedürfnisse gegenüber dem Kanton bzw. der Schaffhauser Polizei durchzusetzen. Dieser grundsätzliche Mangel kann dazu führen, dass die Stimmberechtigten einer Gemeinde ein eigenes Polizeikorps führen, um ihrem Sicherheitsbedürfnis besser zu entsprechen. Im neuen Polizeigesetz ist zu verankern, dass es den Gemeinden möglich ist, ein eigenes Polizeikorps zu schaffen. Diese Kosten werden bei den zu leistenden Gemeindebeiträgen berücksichtigt.
Thayngen					Die detaillierte Aufgabenaufzählung zwischen Kanton und Gemeinden wird begrüsst. Die bisherige Bestimmung, dass unter besonderen Umständen der Regierungsrat und die jeweilige Gemeindebehörde den Aufgabenbereich ausnahmsweise abweichend festlegen können, sollte jedoch beibehalten werden.

Art. 4 nPoIG

Gemeinde	1. Begrüssen Sie es, dass für Überlappungen und Unschärfe der Zuständigkeiten der Schaffhauser Polizei und der Gemeindebehörden ein Anhang mit Einzelfallregelungen geschaffen wird?	2. Wenn nein, weshalb?	3. Sehen Sie weitere Aufgaben, die Ihres Erachtens in den Anhang aufzunehmen sind?	4. Wenn ja, um welche Aufgaben handelt es sich und weshalb sind Sie dieser Ansicht?	5. Sehen Sie Aufgaben, die Ihres Erachtens im Anhang zu streichen sind?	6. Wenn ja, um welche Aufgaben handelt es sich und weshalb sind Sie dieser Ansicht?	7. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den Zuständigkeiten?
VGGSH	ja	-	nein	-	nein	-	Fundgegenstände: Sind CHF 10.- noch zeitgemäss für eine Mitteilung an die SHP?
Bergen	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH
Beringen	ja	-	nein	-	nein	-	Fundgegenstände: Sind CHF 10.- noch zeitgemäss für eine Mitteilung an die Schaffhauser Polizei?
Buchberg	ja	-	nein	-	nein	-	Fundgegenstände: Sind CHF 10.- noch zeitgemäss für eine Mitteilung an die Schaffhauser Polizei?
Büttenhardt	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH
Hallau	ja	-	nein	-	nein	-	Fundgegenstände: Sind CHF 10.- noch zeitgemäss für eine Mitteilung an die SHP?
Lohn	ja	-	nein	-	nein	-	-
Merishausen	ja	-	nein	-	nein	-	-
Neuhausen	ja, aber (vgl. Begründung Ziff. 7)	-	ja	Auch die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall betreibt ein Fundbüro.	nein	-	Art. 4 Abs. 2 ist zu streichen. Dem Regierungsrat und der Polizeikommission wird zu viel Kompetenz eingeräumt, zu bestimmen, welche Aufgaben im Katalog entfernt oder eingefügt werden. Im revidierten Gesetz ist vorgesehen, dass die Polizeikommission reduziert wird. Zudem sind nicht alle Gemeinden darin vertreten. Art. 6 Abs. 2 ist zu streichen. Wer sollte die Kompetenz haben, zu bestimmen, welche Uniformierung gestattet werden kann und welche nicht? Die Uniformierung liegt in der Autonomie der Gemeinden. Art. 7 Abs. 2: Einfügen: Amts- und Vollzugshilfe werden auf schriftliches und mündliches Gesuch hin geleistet. Damit soll klar darauf hingewiesen werden, dass auch ein mündliches Gesuch gestellt werden kann.
Rüdlingen	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH
Schaffhausen	ja	-	ja	Regelung der temporären politischen Plakatierung im öffentlichen Raum Ahndung im Bereich Widerhandlungen des Betäubungsmittelgesetzes (Ordnungsbus-sen-Verfahren) Ahnungen des rollender Verkehrs in der Fussgängerzone Stadt Schaffhausen ge-mäss Vereinbarung Präventive Kontrollen und Patrouillen auf dem ganzen Stadtgebiet (Community Poli-cing) im kommunalpolizeilichen Aufgabenbereich	nein	-	-
Siblingen	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH
Stein am Rhein							Die Gemeinden haben unterschiedliche Problemstellungen und Interessen. Um den Gemeinden für ihre Bedürfnisse das Gehör zu gewähren, ist folgende Ergänzung aufzunehmen: "Der Anhang kann nach Anhörung der Gemeinden vom Regierungsrat angeändert werden. Denn die Zusammensetzung der Polizeikommission repräsentiert die Landschaft zu wenig.
Thayngen							

Art. 8 nPolG

Gemeinde	1. Haben Sie Bemerkungen zur gegenseitigen Informations- und Koordinationspflicht zwischen der Schaffhauser Polizei und den Gemeinden (Art. 8 Abs. 1 und 2 nPolG)?	2. Begrüssen Sie, dass neu sämtlichen Gemeinden ein Anhörungsrecht für bestimmte Bereiche der Aufgabenerfüllung der Schaffhauser Polizei (Art. 8 Abs. 3 nPolG) zusteht?	3. Wenn nein, weshalb?	4. Das Anhörungsrecht der Gemeinden besteht im Bereich der Aufgabenerfüllung der SHPol nach Art. 2 lit. a, b, d, f, h, i und k nPolG. Sehen Sie weitere Bereiche, die i.E. ebenfalls ein Anhörungsrecht bedürfen oder gehen Ihnen gewisse Bereiche zu weit?	5. Wenn ja, um welche Bereiche handelt es sich und aus welchem Grund sind Sie dieser Ansicht?	6. Haben Sie weitere Bemerkungen zum Anhörungsrecht der Gemeinden?	7. Begrüssen Sie, dass neu sämtlichen Gemeinden ein Mitspracherecht bei der Festlegung ihrer kommunalen Brennpunkte zusteht (Art. 8 Abs. 4 nPolG)?	8. Wenn nein, weshalb?	9. Haben Sie weitere Bemerkungen zum Mitspracherecht der Gemeinden?
VGGSH	nein	ja	-	nein	-	nein	ja	-	nein
Bargen	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH
Beringen	nein	ja	-	nein	-	nein	ja	-	nein
Buchberg	nein	ja	-	nein	-	nein	ja	-	nein
Büttenhardt	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH
Hallau	nein	ja	-	nein	-	nein	ja	-	nein
Lohn	nein	ja	-	nein	-	nein	ja	-	nein
Merishausen	nein	ja	-	nein	-	nein	ja	-	nein
Neuhausen	nein	nein, geht zu wenig weit.	Art. 8 Abs 3: Im Bereich der Aufgabenerfüllung der Schaffhauser Polizei nach Art. 2 lit. a, b, d, f, h, i und k steht den Gemeinden ein Anhörungs-, Mitsprache- und Weisungsrecht zu. Ein Anhörungsrecht ist ein schwaches Recht, das keine Mitbestimmung zulässt. Das bisherige Weisungsrecht der Gemeinden darf nicht eingeschränkt werden. Fehlt dies, wird eine effektive Zusammenarbeit und Koordination der Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinde zur Farce. Es fehlt die Garantie und Verpflichtung, dass die Schaffhauser Polizei handeln wird. Das Mitbestimmungs- und Weisungsrecht gehört zum Pièce de Résistance, ob die Gemeinde dem neuen Gesetz zustimmen kann oder nicht.	nein	-	s. oben	vgl. Antwort Ziff. 9	-	Auch hier sollte neben dem Mitspracherecht ein Weisungsrecht bestehen. Die Gemeinden kennen ihre eigenen Problemlagen und Brennpunkte am besten.
Rüdingen	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH
Schaffhausen	vgl. separate Vernehmlassungsantwort des Stadtrates (S. 3 f.)	nein	Grundsätzlich wird begrüsst, dass alle Gemeinden ein Anhörungsrecht habe sollen. Die Stadt Schaffhausen hat jedoch seit der Zusammenführung der beiden Polizeien nicht nur ein Anhörungs-, bzw. ein Mitbestimmungsrecht, sondern ein Mitbestimmungs- oder Weisungsrecht. Dieses wird mit der neuen Regelung beschnitten. Die Stadt Schaffhausen möchte das Weisungsrecht gemäss derzeitigem Art. 9 PolG beibehalten. Mitbestimmungsrechte wären beispielsweise ausserdem zwingend notwendig bei: Festsetzung der Brennpunkte Altstadt inkl. Durchsetzung des Regimes in der Fuss-gängerzone und in den Quartieren (Bsp. nach Einführung Quartierparkierungsverordnung) Koordination der verschiedenen Veranstaltungen (Sicherheit, Verkehr, Örtlichkeit, Lage, Länge, Lärm etc.). Sicherstellung, dass die gemeindepolizeilichen Aufträge ausserhalb der Dienstzeit der Stadtpolizei auch entsprechend ausgeführt und nicht zu Ungunsten der Gemeinden verschoben werden (gemäss Prioritäten).	ja	<u>Weitere Bereiche, die ein Anhörungsrecht bedürfen (inkl. Begründung):</u> Informationsaustausch bei Medienanfragen Betrieb, Dienstzeiten sowie Mannschaftsstärke für einen allfälligen Stadtposten Schaffhausen (nach Umzug SiZe) Kontrollen und Patrouillen auf Stadtgebiet (Schwergewichtsbildung) <u>Bereiche, die unseres Erachtens zu weit gehen (inkl. Begründung):</u> -	Vgl. die Stellungnahme des Stadtrates zum nPolG, S. 3 f.	nein	Vergleiche Antwort auf Seite 7 bzw. Stellungnahme des Stadtrates zum nPolG	-
Sibingen	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH
Thayngen						Neu ist nur noch ein Anhörungsrecht der Gemeinden vorgesehen. Bei Festlegung der kommunalen Brennpunkte steht ihnen ein Mitspracherecht zu. Dies stellt eine erhebliche Verschlechterung dar, zumal des Anhörungsrecht wirkungslos bleiben dürfte. Dem gegenüber sollte der vormalige Art. 9 den Einbezug der Gemeinden in das neue Polizeimodell gewährleisten. Insbesondere im Bereich der Sicherheitspolizei, jedoch auch der Verkehrspolizei, erschien die Mitwirkung der Gemeinden wichtig. Das Mitspracherecht soll wie bisher bestehen bleiben.			
Stein am Rhein						Hier wäre ein Mitwirkungsrecht auf Wunsch einer Gemeinde angebracht als Kann-Vorschrift. So unterschiedlich wie die Aufgaben von Art. 2 und 3 nPolG sind, so unterschiedlich können die Beurteilungen und Bedürfnisse der lokalen Behörden sein. Die Mitwirkung soll zum Beispiel auch in der Prävention Einzug halten, ein für die Behörden wichtiges Thema. Das Anhörungsrecht der Gemeinden greift zu kurz, doch kann ein Mitwirkungsrecht der Gemeinden in allen polizeilichen Belangen hinderlich sein. Daher soll in speziellen Situationen die verstärkte Zusammenarbeit als Partner auf Augenhöhe reagiert oder ein Projekt durchgezogen werden können.			Abs. 4 kann ersatzlos gestrichen werden, wenn in Abs. 3 ein fakultatives Mitwirkungsrecht den Gemeinden eingeräumt wird. Er ist in Abs. 3 enthalten.

Art. 9 und 11 nPolG

Gemeinde	1. Haben Sie Bemerkungen zur Bestimmung betreffend Unterstützung der Gemeinden (Art. 9 nPolG)?	2. Haben Sie Bemerkungen zur Bestimmung betreffend vertragliche Regelung (Art. 11 nPolG)?
VGGSH	Art.9, Abs.2: «...Die Dienstzeiten der Gemeindebehörden sind an den kommunalpolizeilichen Aufgaben auszurichten...» wird abgelehnt, denn dies ist ein klarer Eingriff in die Gemeindeautonomie. Die Bürozeiten werden weiterhin durch die Gemeinden selbst bestimmt.	Art.11: «angemessene Entschädigung» ist zu undefiniert.
Bargen	wie VGGSH	wie VGGSH
Beringen	Art.9 Abs.2: «...Die Dienstzeiten der Gemeindebehörden sind an den kommunalpoli-zeilichen Aufgaben auszurichten...» wird abgelehnt, denn dies ist ein klarer Eingriff in die Gemeindeautonomie. Die Bürozeiten werden weiterhin durch die Gemeinden selbst bestimmt.	Art.11 Abs. 4: «angemessen zu entschädigen» ist zu undefiniert. Hier sollte klar festgehalten werden, wie diese Entschädigung ermittelt wird. Handelt es sich um eine symbolische Pauschalentschädigung, werden die Aufwen-dungen entsprechend des Aufwandes in Rechnung gestellt oder was ist sonst vorgesehen?
Buchberg	Art.9 Abs.2: «...Die Dienstzeiten der Gemeindebehörden sind an den kommunalpoli-zeilichen Aufgaben auszurichten...» wird abgelehnt, denn dies ist ein klarer Eingriff in die Gemeindeautonomie. Die Bürozeiten werden weiterhin durch die Gemeinden selbst bestimmt.	Art.11 Abs. 4: «angemessen zu entschädigen» ist zu undefiniert.
Büttenhardt	wie VGGSH	wie VGGSH
Hallau	Art.9, Abs.2: «...Die Dienstzeiten der Gemeindebehörden sind an den kommunalpolizeilichen Aufgaben auszurichten...» wird abgelehnt, denn dies ist ein klarer Eingriff in die Gemeindeautonomie. Die Bürozeiten werden weiterhin durch die Gemeinden selbst bestimmt.	Art.11: «angemessene Entschädigung» ist zu undefiniert.
Lohn	Art.9, Abs.2: «...Die Dienstzeiten der Gemeindebehörden sind an den kommunalpoli-zeilichen Aufgaben auszurichten...» wird abgelehnt, denn dies ist ein klarer Eingriff in die Gemeindeautonomie. Die Bürozeiten werden weiterhin durch die Gemeinden selbst bestimmt.	Art.11: «angemessene Entschädigung» ist nicht klar
Merishausen	Art.9, Abs.2: «...Die Dienstzeiten der Gemeindebehörden sind an den kommunalpolizeilichen Aufgaben auszurichten...» wird abgelehnt, denn dies ist ein klarer Eingriff in die Gemeindeautonomie. Die Bürozeiten werden weiterhin durch die Gemeinden selbst bestimmt.	Art.11: «angemessene Entschädigung» ist zu undefiniert.
Neuhausen	Art. 9 Abs. 2: Streichung des letzten Satzes: Der Regierungsrat kann nach Anhörung der Gemeinden die Mindestdienstzeiten festlegen. Die Liste der Aufgabenteilung gemäss Anhang ist von der Gemeinde einzuhalten. Zu welchen Zeiten sie diese Aufgaben bewältigt, ist Sache der Gemeinde. Sie muss die Öffnungszeiten klar deklarieren, was selbstverständlich ist und nicht in ein Gesetz gehört.	Art. 11 Abs. 3 ist überflüssig. Die Verpflichtung des Regierungsrates ist selbstverständlich und gehört daher nicht ins Gesetz.
Rüdlingen	wie VGGSH	wie VGGSH
Schaffhausen	Die Regelung in Art. 9 Abs. 2 nPolG ist grundsätzlich begrüßenswert. Der Begriff "dringend" muss präzisiert werden, zumindest in den Erläuterungen. Vgl. auch die Stellungnahme des Stadtrates zum nPolG (S. 4 f.), insbesondere auch in Bezug auf die Festlegung der Mindestdienstzeiten sowie Ausbildung.	Vgl. Stellungnahme des Stadtrates zum nPolG (S. 5 f.), insbesondere bezüglich Abgeltung für die Erstellung von Leumundsberichten, sowie die schwammige Formulierung "angemessene" Entschädigung.
Sibilingen	wie VGGSH	wie VGGSH
Stein am Rhein	Der derzeit geltende Inhalt des Art. 11 wird in Art. 9 nPolG weigehend übernommen. Gemäss Art. 11 des heute gültigen PolG hat die Schaffhauser Polizei allerdings die Pflicht, die Gemeindebehörden bei der Verfolgung der von ihnen zu ahndenden Straftatbestände sowie bei der polizeilichen Ausbildung zu unterstützen. § 4 der Polizeiverordnung führt in Bezug auf diese Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der kommunalen Polizeiorgane aus, dass diese gegen Entschädigung an Kursen der Schaffhauser Polizei teilnehmen können. Gestützt auf diese Bestimmung schickt die Stadtpolizei Stein am Rhein ihre bewaffneten Polizeiangehörigen zwecks Schiessausbildung zur Schaffhauser Polizei. Im neuen PolG wurde die Ausbildungsunterstützung ersatzlos gestrichen, eine Begründung dafür fehlt. Dies bedeutet einen erheblichen Verlust für die Gemeinden. Der Stadtrat fordert im Sinne einer reibungslosen funktionierenden Zusammenarbeit aller Polizeiorgane die Aufnahme einer gleichlautenden Bestimmung im nPolG. Abs. 2 kann ersatzlos gestrichen werden, weil er unnötig ist und in die Gemeindeautonomie eingreift, indem der Kanton die Dienstzeiten der Gemeindeangestellten mitbestimmen will. Es besteht die Möglichkeit, die Präsenzzeiten vertraglich zu regeln (vgl. Art. 11 nPolG).	Abs. 1: Vertraglich können die Gemeinden nur regeln, was in ihrer vollen Verfügungsmacht steht. Zum Beispiel die Bestellung eines Leumungszeugnisses bei der Schaffhauser Polizei im Einbürgerungsprozess ist wohl ein Auftrag der Gemeinde an die Schaffhauser Polizei, doch kann nur letztere das Zeugnis erstellen, weil nur sie Zugriff zu den einschlägigen Datenbanken besitzt. Eine solche Leistung (es ist keine Dienstleistung) muss unentgeltlich bleiben. Abs. 2: Geht man davon aus, dass eine Gemeinde eine eigene Polizei betreibt, muss die Einschränkung "... soweit die Aufgabenerfüllung keinen unmittelbaren Zwang ..." ersatzlos gestrichen werden. Wie einleitend und vorn stehend erläutert, wird die Stadt Stein am Rhein ihre Stadtpolizei, die ihre Legitimation in den einschlägigen Verträgen mit dem Regierungsrat hat, nicht aufgeben. Die beiden beschäftigten Polizisten sind gut ausgebildet, verfügen über eidgenössische Fähigkeitsausweise, besuchen regelmässig Kurse und Trainings bei der Schaffhauser Polizei und sind daher sehr wohl in der Lage, in den vertraglichen Grenzen unmittelbaren Zwang auszuüben. Einmal mehr soll hier das von der Schaffhauser Polizei beanspruchte Monopol auf den unmittelbaren Zwang, die Uniformierung und die Beschriftung bekräftigt werden. Jegliche föderale Struktur wird in den Boden gestampft und nicht zukunftsweisend. Abs. 4: Eine angemessene Entschädigung ist schwammig formuliert. Aus den Kostenbestimmungen ist nicht klar ersichtlich, wie entschädigt wird. Wie wird der Fall im Rechnung gestellt, wo die Gemeinde Leistungen für die Schaffhauser Polizei übernimmt? Der erläuternde Bericht führt lediglich aus, dass von den Mehrkosten respektive Einsparungen auszugehen sei, die bei der Schaffhauser Polizei anfallen. Der Stadtrat bittet diesbezüglich um Klärung.
Thayngen	Die Ausbildungsunterstützung der Gemeindepolizei soll ersatzlos gestrichen werden, eine Begründung dafür fehlt. Eine derartige Bestimmung sollte in das neue Gesetz übernommen werden. Eine Entschädigung für derartige Leistungen ist zwischen Kanton und den entsprechenden Gemeinden individuell zu vereinbaren. In Absatz 2 wird festgehalten, dass der Regierungsrat nach Anhörung Mindestdienstzeiten für die Gemeindebehörden festlegen kann. Wir erachten eine solche Bestimmung weder als stufengerecht noch zweckmässig. Dienstzeiten in der Gemeinde werden nicht so angelegt, um die Dienste der Schaffhauser Polizei übermässig zu beanspruchen, sondern um die vielen anderen Anliegen der Bevölkerung erfüllen zu können. Die Formulierung ist ersatzlos zu streichen.	Vertragliche Regelung: Gemäss Erläuterungen fällt unter die Aufgaben, welche die Schaffhauser Polizei für die Gemeinden kostenpflichtig übernimmt, auch die Erstellung von Leumungsberichten. Das ist tatsächlich so, können die Gemeindebehörden diese doch mangels Zugriff auf die notwendigen Systeme gar nicht selber erstellen. Es wäre somit zu prüfen, ob diese Informationen nicht auch von den Gemeinden eingesehen werden können. Bisher wurde für diese Auskunft keine Gebühr verlangt. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Leumungsberichte nun entschädigt werden müssten. Leumungsberichte im Zusammenhang mit Einbürgerungen werden aufgrund übergeordneter Vorgaben eingeholt. Diese leigen auch im Interesse des Kantons und des Bundes, zumal der Kanton auch an den Einbürgerungsgebühren beteiligt ist. Leumundsberichte sollen wie bislang kostenlos zu Händen der Gemeinden zu erstellen werden oder den Gemeiden ist der Zugriff auf die notwendigen Systeme zu gewähren, damit diese die Berichte selber herstellen können.

Gemeinde	1. Begrüssen Sie, dass die Befugnisse der Gemeinden im Rahmen ihrer polizeilichen Aufgabenerfüllung nun in einem eigenen Kapitel aufgeführt werden?	2. Wenn nein, weshalb?	3. Sehen Sie weitere Massnahmen, welche die Gemeinden ihres Erachtens vornehmen können müssten?	4. Wenn ja, welche und weshalb?	5. Sehen Sie Massnahmen, deren Vornahme durch eine Gemeinde ihres Erachtens zu weit gehen?	6. Wenn ja, welche und weshalb?
VGGSH	ja	-	nein	-	nein	-
Bargen	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH
Beringen	ja	-	nein	-	nein	-
Buchberg	ja	-	nein	-	nein	-
Büttenhardt	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH
Hallau	ja	-	nein	-	nein	-
Lohn	ja	-	nein	-	nein	-
Merishausen	ja	-	nein	-	nein	-
Neuhausen	ja	-	nein	-	ja	<p>Bemerkung zu Art 58 bis 63: Wichtig ist, dass die Gemeinde bei Wegweisung, Wegschaffung und Sicherstellung lediglich eine Befugnis hat. In der Praxis wären die Vornahmen ohne Waffenschutz und genügend Personal kaum zu realisieren. Die Gemeindebehörden können einen Tatbestand erkennen, melden und mit Hilfe der Schaffhauser Polizei ahnden.</p> <p>Die Verwaltungspolizei ist als Eigenschutz und zur Abwehr lediglich mit Pfefferspray ausgerüstet.</p>
Rüdlingen	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH
Schaffhausen	ja	-	nein	Fragestellung Zwanganwendung, vgl. Stellungnahme des Stadtrates zum nPolG	nein	-
Siblingen	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH
Stein am Rhein			ja	<p>Den Gemeinden werden in diesem Abschnitt die Kompetenzen zur Durchsetzung ihrer Aufgaben gemäss Art. 3 nPolG angeboten. Angeboten deshalb, weil ihnen die Mittel zur Durchsetzung, d.h. die Ausübung unmittelbaren Zwangs fehlen. Der Gesetzgeber geht im Entwurf davon aus, dass alle Personen den Gemeindepolizeien un widersprochen Folge leisten, dass sie ihre Identität freiwillig belegen, dass sie einer Wegweisung un widersprochen Folge leisten, dass sie Sachen und Tiere ohne Weiteres wegschaffen oder fernhalten oder dass sie der Sicherstellung (Wegnahme) einer Sache oder eines Tieres zustimmen. Ohne die Anwendung von Zwang dürften diese Kompetenzen von den Gemeindepolizeien nicht durchsetzbar sein. In allen Fällen die Schaffhauser Polizei beizuziehen - sofern z.B. die besagte Person noch anwesend ist - überfordert die Kapazitäten der Schaffhauser Polizei.</p> <p>Selbst wenn die Gemeindepolizeien die Schaffhauser Polizei zur Unterstützung rufen muss, ist nicht gesagt, dass bis zu deren Eintreffen die angehaltene Person noch anwesend ist, denn das Gewaltmonopol liegt ja bei der Schaffhauser Polizei. Im Weiteren ist es schleierhaft, wie sich eine Gemeindepolizei ausweisen soll, wenn es nach Art. 6 nPolG gehen würde. Zum Schutze der angehaltenen Person fürte die Gemeindepolizei nicht den Anschein erwecken, sie sei zur Ausübung unmittelbaren Zwangs befugt, und dies alles in einer Fantasieuniform in der Farbe gelb (Post), grün (Gärtner), weiss (Maler) oder anderswie. Hier offenbart sich die Untauglichkeit von Art. 6 nPolG.</p> <p>Der Stadtrat fordert die Schaffung von Grundlagen, dass eine Form von Zwanganwendung auch weiterhin möglich ist und die Stadtpolizei nicht zur blossen Hilfsperson der Schaffhauser Polizei degradiert wird. Dies sollte in Zeiten der Ressourcenknappheit der Schaffhauser Polizei eigentlich auch in deren Sinne liegen.</p>		
Thayngen			ja	<p>Die Befugnis der Gemeindebehörden für eine Fernweisung von Personen, welche unter die Kriterien dieses Artikels fallen, sollte in Bezug auf die Dauer ausgedehnt werden. Diese zeitliche Beschränkung ist in Einzelfällen nicht abschreckend genug. Dass bei Überschreitung einer Dauer von 14 Tagen die Wegweisung durch die Schaffhauser Polizei erfolgen muss/kann, erscheint uns nicht zweckmässig. Die Kompetenz der Gemeindebehörden sollte auf mindestens drei Monate erhöht werden.</p>		

Gemeinde	1. Welche Variante von Art. 78 nPolG bevorzugen Sie?	2. Sind Sie damit einverstanden, dass sich der Beitrag der Gemeinden nach der Einwohnerzahl bemisst?	3. Wenn nein, weshalb nicht und auf welche Bemessungsgrundlage soll ihres Erachtens stattdessen abgestellt werden?	4. Haben Sie weitere Bemerkungen zu Art. 78 nPolG?
VGGSH	spielt uns keine Rolle <u>Möglichkeit für Bemerkungen:</u> -	nein	<u>Wir sind damit nicht einverstanden, weil:</u> damit erstens dem Verursacherprinzip nicht nachgelebt und zweitens dem Entflechtungsprojekt vorgegriffen wird. <u>Von uns wird stattdessen folgende Bemessungsgrundlage vorgeschlagen:</u> Unser Vorschlag: auf dem aktuellen Stand belassen und unbedingt ins Entflechtungsprogramm aufnehmen. In diesem Zusammenhang wird sich herausstellen, dass Aufgaben und Kosten dem Kanton übertragen werden. Allfällige vertragliche Leistungsübernahmen von den Gemeinden sollen verrechnet werden können. Sollte die Polizei gänzlich eine Kantonsaufgabe werden, müssten auch die Kosten durch den Kanton getragen werden.	nein
Bergen Beringen	wie VGGSH spielt uns keine Rolle <u>Möglichkeit für Bemerkungen:</u> Die Schaffhauser Polizei erfüllt Aufgaben, für welche der Kanton zuständig ist. Somit stellt sich grundsätzlich die Frage, ob es richtig ist, dass die Gemeinden an diese Aufgaben zahlen müssen. „Wer zahlt befiehlt und wer befiehlt zahlt“ – somit müsste der Kanton 100 % der Kosten übernehmen. Bei der Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung muss das so geregelt werden. Es stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist an der heutigen Regelung etwas zu ändern, was zu grosser Opposition führen kann oder ob es nicht sinnvoll wäre, die heutige Regelung zu belassen und diese im Rahmen des Projektes Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung zu überdenken.	wie VGGSH nein	wie VGGSH <u>Wir sind damit nicht einverstanden, weil:</u> damit erstens dem Verursacherprinzip nicht nachgelebt und zweitens dem Projekt Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung vorgegriffen wird. <u>Von uns wird stattdessen folgende Bemessungsgrundlage vorgeschlagen:</u> Die Schaffhauser Polizei erfüllt Aufgaben, für welche der Kanton zuständig ist. „Wer zahlt befiehlt und wer befiehlt zahlt“ – somit muss der Kanton 100 % der Kosten übernehmen. Bei der Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung muss das so geregelt werden Die heutige Regelung ist zu belassen und diese muss im Rahmen des Projektes Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung angepasst werden. Allfällige vertragliche Leistungsübernahmen von den Gemeinden sollen verrechnet werden können.	wie VGGSH nein
Buchberg	spielt uns keine Rolle <u>Möglichkeit für Bemerkungen:</u> -	nein	<u>Wir sind damit nicht einverstanden, weil:</u> Damit erstens dem Verursacherprinzip nicht nachgelebt und zweitens dem Entflechtungsprojekt vorgegriffen wird. <u>Von uns wird stattdessen folgende Bemessungsgrundlage vorgeschlagen:</u> Unser Vorschlag: auf dem aktuellen Stand belassen und unbedingt ins Entflechtungsprogramm aufnehmen. In diesem Zusammenhang wird sich herausstellen, dass Aufgaben und Kosten dem Kanton übertragen werden. Allfällige vertragliche Leistungsübernahmen von den Gemeinden sollen verrechnet werden können. Sollte die Polizei gänzlich eine Kantonsaufgabe werden, müssten auch die Kosten durch den Kanton getragen werden.	nein
Büttenhardt Hallau	wie VGGSH spielt uns keine Rolle <u>Möglichkeit für Bemerkungen:</u> -	wie VGGSH nein	wie VGGSH <u>Wir sind damit nicht einverstanden, weil:</u> damit erstens dem Verursacherprinzip nicht nachgelebt und zweitens dem Entflechtungsprojekt vorgegriffen wird. <u>Von uns wird stattdessen folgende Bemessungsgrundlage vorgeschlagen:</u> Unser Vorschlag: auf dem aktuellen Stand belassen und unbedingt ins Entflechtungsprogramm aufnehmen. In diesem Zusammenhang wird sich herausstellen, dass Aufgaben und Kosten dem Kanton übertragen werden. Allfällige vertragliche Leistungsübernahmen von den Gemeinden sollen verrechnet werden können. Sollte die Polizei gänzlich eine Kantonsaufgabe werden, müssten auch die Kosten durch den Kanton getragen werden.	wie VGGSH nein
Lohn	spielt uns keine Rolle <u>Möglichkeit für Bemerkungen:</u> Beiträge würden für Lohn bei gleicher Leistung viel höher ausfallen, nämlich ca. CHF 39'000 statt wie bisher CHF 3'100.	nein	<u>Wir sind damit nicht einverstanden, weil die Lösung nicht verursachergemäss ist.</u> Die Gemeinde Lohn müsste bei gleicher Leistung 10 mal mehr bezahlen (bisher CHF 3'100, neu CHF 35'100 CHF 45 je EW, 780 EW). <u>Gleiche Meinung wie der Gemeindepräsidentenverband:</u> Beiträge auf dem aktuellen Stand belassen und ins Entflechtungsprogramm aufnehmen. In diesem Zusammenhang wird sich herausstellen, dass Aufgaben und Kosten dem Kanton übertragen werden. Sollte die Polizei gänzlich eine Kantonsaufgabe werden, müssten auch die Kosten durch den Kanton getragen werden.	nein

Art. 78 nPolG

Gemeinde	1. Welche Variante von Art. 78 nPolG bevorzugen Sie?	2. Sind Sie damit einverstanden, dass sich der Beitrag der Gemeinden nach der Einwohnerzahl bemisst?	3. Wenn nein, weshalb nicht und auf welche Bemessungsgrundlage soll ihres Erachtens stattdessen abgestellt werden?	4. Haben Sie weitere Bemerkungen zu Art. 78 nPolG?
Merishausen	spielt uns keine Rolle <u>Möglichkeit für Bemerkungen:</u> -	nein	<u>Wir sind damit nicht einverstanden, weil:</u> damit erstens dem Verursacherprinzip nicht nachgelebt und zweitens dem Entflechtungsprojekt vorgegriffen wird. <u>Von uns wir stattdessen folgende Bemessungsgrundlage vorgeschlagen:</u> Unser Vorschlag: auf dem aktuellen Stand belassen und unbedingt ins Entflechtungsprogramm aufnehmen. In diesem Zusammenhang wird sich herausstellen, dass Aufgaben und Kosten dem Kanton übertragen werden. Allfällige vertragliche Leistungsübernahmen von den Gemeinden sollen verrechnet werden können. Sollte die Polizei gänzlich eine Kantonsaufgabe werden, müssten auch die Kosten durch den Kanton getragen werden.	nein
Neuhausen	spielt für uns keine Rolle, da die Gemeinde nicht bereit ist, höhere Beiträge zu leisten. <u>Möglichkeit für Bemerkungen:</u> Das geltende Recht und mithin die Gemeindebeiträge sollten so belassen werden, bis das Gesetz zur Finanzierungs- und Aufgabenentflechtung ausgearbeitet ist. Auch wenn im Vorschlag der Lastenausgleich mitberücksichtigt wird, müsste die Gemeinde höhere Beiträge leisten. Die Gemeinde Neuhausen am Rheinflall anerkennt zwar die Leistungen der Schaffhauser Polizei, ist jedoch nicht bereit, höhere Beiträge zu leisten. Sollte das Weisungsrecht wider Erwarten wegfallen, müssten die Beiträge vielmehr substantiell gesenkt werden. Aufgezeigt werden müssten auch die Einnahmen, insbesondere aus Radarkontrollen (allein auf Neuhauser Gebiet existieren drei feste Radareinrichtungen).	nein	<u>Wir sind damit nicht einverstanden, weil:</u> Das neue Gesetz zur Finanzierung- und Aufgabenentflechtung ist angekündigt. Bis dieses im Kantonsrat abgeschlossen ist, sollten keine weitreichenden finanziellen Änderungen herbeigeführt werden. <u>Von uns wir stattdessen folgende Bemessungsgrundlage vorgeschlagen:</u> s. oben.	nein
Rüdlingen	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH
Schaffhausen	die vorgeschlagene Alternative <u>Möglichkeit für Bemerkungen:</u> Der Stadtrat fordert primär die Abschaffung der Gemeindebeiträge und damit zusammenhängend die Vornahme der Finanzierungsentflechtung. Wenn überhaupt Gemeindebeiträge erhoben werden müssen, dann ohne weitere Kostenverrechnung von zusätzlichen Einzelleistungen, welche ausserhalb der Dienstzeiten von der SHPol für die Gemeinde vorgenommen werden. Und für solche möglichen Zusatzkosten ein klarer Katalog und Ansätze sowie Sicherstellung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit auf Basis von Zahlen, Daten, Fakten.	ja	<u>Wir sind damit nicht einverstanden, weil:</u> Vgl. Stellungnahme des Stadtrates zur Vernehmlassung des nPolG (S. 10 f.) <u>Von uns wir stattdessen folgende Bemessungsgrundlage vorgeschlagen:</u> -	vgl. Stellungnahme des Stadtrates zum nPolG, S. 10f.
Siblingen	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH	wie VGGSH
Stein am Rhein				Das Polizeiwesen ist eine kantonale Aufgabe. Die Leistung ist grundsätzlich dieselbe für alle Gemeinden. Im Rahmen der Finanzierungsentflechtung soll die Finanzierung durch den Kanton geregelt werden nach dem Grundsatz, dass Vollzug und Finanzierung durch die gleiche Ebene erfolgen sollen. Zuställiche Leistungen können gemäss Art. 1 vertraglich mit den Gemeinden vereinbart werden. Stein am Rhein unterhält eine eigene Stadtpolizei, die auch die Schaffhauser Polizei entlastet. Diese Aufwendungen wären bei einer allfälligen Lastenverteilung zu berücksichtigen.
Thayngen				Durch die vorgesehenen Anpassungen würde das Polizeiwesen stärker bei der Schaffhauser Polizei und somit beim Kanton konzentriert. Andererseits wird in Art. 78 eine Kostenverteilung angestrebt, die - ausser der Stadt Schaffhausen - die Gemeinden wesentlich stärker belastet. Es stellt sich hier die Grundsatzfrage "Wer befiehlt, der zahlt", weshalb die gänzliche Abschaffung von Gemeindebeiträgen zu prüfen wäre. Eine Änderung müsste ins Projekt Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung aufgenommen werden. Wenn Gemeindebeiträge erhoben werden, sind diese im bisherigen Rahmen zu halten. Erhöhungen von zwei- und dreistelligen Prozentsätzen sind aufgrund einer Gesetzesanpassung, die zum grossen Teil auf zweckmässige Systematiken beruht, nicht akzeptabel.